

XIII^{te} 68, 133.

151

DER AUSGANG
DER ERSTEN RUSSISCHEN HERRSCHAFT
IN DEN GEGENWÄRTIGEN OSTSEEPROVINZEN
IM XIII. JAHRHUNDERT

IN DER BELEUCHTUNG DES HERRN A. SSAPUNOW.

EINE ENTGEGNUNG

VON

Friedrich von Keussler.



84931

St. PETERSBURG, 1898.

BUCHDRUCKEREI DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.
Wass. Ostr., 9 Lin. № 12.

Kommission von Eggers u. Ko. in St. Petersburg (Newski Pr. 11) und R. Hartmann
in Leipzig (Thalstrasse 7).

ESTICA
A-846

DER AUSGANG
DER ERSTEN RUSSISCHEN HERRSCHAFT
IN DEN GEGENWÄRTIGEN OSTSEEPROVINZEN
IM XIII. JAHRHUNDERT

IN DER BELEUCHTUNG DES HERRN A. SSAPUNOW.

EINE ENTGEGNUNG

von

Friedrich von Keussler.



84931

ST. PETERSBURG, 1898.

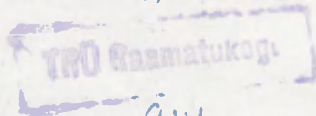
BUCHDRUCKEREI DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Wass. Ostr., 9 Lin. № 12.

Kommission von Eggers u. Ko. in St. Petersburg (Newski Pr. 11) und R. Hartmann
in Leipzig (Thalstrasse 7).

Дозволено цензурою С.-Петербургъ, 23 мая 1898 года.

Ext.



914

Meine am 25. September 1896 von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit der Graf Uwarow-Prämie prämierte Schrift „Der Ausgang der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen im XIII. Jahrhundert“ ist vor ihrer Prämierung auf Veranlassung der Akademie von Herrn A. Ssapunow einer Kritik unterzogen worden, welche soeben erst im „Отчетъ о тридцать восьмомъ присужденіи паградъ графа Уварова“ (Ст. Петербургъ 1898, S. 79 bis 132) veröffentlicht worden ist. Der deutsche Text meiner Abhandlung ist bereits vor einem Jahr im Jahresbericht der St. Annenschule und zugleich als Separatabdruck in Kommission von Eggers u. Ko. erschienen (St. Petersburg 1897, S. VI — 119 — mit einer kolorierten Karte); der russische Text wird demnächst als Publikation der Akademie herausgegeben werden. Werde ich nunmehr bei der Veröffentlichung des russischen Textes die Kritik des Herrn Ssapunow mitberücksichtigen können, so löse ich in Folgendem mein im „Vorwort“ der deutschen Ausgabe gegebenes Versprechen ein, den deutschen Lesern gegenüber zu der Kritik Stellung zu nehmen.

Als ich meine Abhandlung niederschrieb, bin ich mir dessen sehr wohl bewusst gewesen, dass vieles in ihr — sei es hier oder dort — Missfallen erregen dürfte; befand ich mich doch in der Lage, mit mancher traditionellen Auffassung aufräumen, manche Illusion zerstören zu müssen. In erster Linie kam es mir darauf an, Positives zu bieten. Daher habe ich Polemiken nach Möglichkeit vermieden und aus demselben Grunde bei eingehender kritischer Sichtung vor allem die allein massgebenden Quellen

reden lassen. Durch ein solches Verfahren, hoffte ich zugleich, würde es sich am deutlichsten zeigen, dass ich nur die eine, durch das Motto „carissima veritas“ gekennzeichnete Tendenz verfolgt hätte, soweit es anging, die Wahrheit ungetrübt zu Tage zu fördern.

Herr Ssapunow hat nun sehr vieles an meiner Schrift auszusetzen. Seine umfangreiche Kritik schliesst er S. 132 mit den Worten: „Abgesehen davon, dass man in vielem mit dem Verfasser nicht übereinstimmen kann, muss ich nichtsdestoweniger seinen Fleiss und seine Liebe zur Sache anerkennen, ebenso seine volle Bekanntschaft mit der neuesten, wenigstens deutschen Litteratur in der Frage, der er seine Untersuchung gewidmet hat. Ebenso wenig kann man den Entschluss des Verfassers unerwähnt lassen, seine Arbeit in russischer Sprache zu veröffentlichen. Die Thätigkeit des Verfassers wäre in allen Beziehungen eine unvergleichlich fruchtbarere gewesen, wenn er sich von einigen vorgefassten Ansichten freigehalten hätte“. So milde der Vorwurf an dieser Stelle auf den ersten Blick erscheinen könnte, um so schwerwiegender ist da das kurz vorher S. 131 geäusserte zusammenfassende Urteil: „Nachdem ich den Aufsatz des Verfassers aufmerksam durchgelesen, finde ich, dass der Titel seiner Arbeit den Inhalt nicht genau wiedergibt; der genaue Titel sollte lauten: ‚Der Ausgang der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen nach der Chronik Heinrichs des Letten‘ [d. h. Heinrichs von Lettland]. Aber dann wäre es notwendig, das von Herrn Keussler gewählte Motto zu entfernen: Carissima veritas!“ Auch soll ich schon nach S. 81 dem Bericht Heinrichs „vollen Glauben schenken“ u. s. w. Und wie sich aus den späterhin zu citierenden unzähligen Einwänden ergeben wird, kann nach der Auffassung des Herrn Ssapunow meine Darstellung einerseits wegen meiner angeblichen „vorgefassten Ansichten“ und zweitens wegen meiner Wertschätzung der Chronik Heinrichs von Lettland in der That in sehr vielen und sehr wesentlichen Punkten mit nichten den Anspruch auf Wahrhaftigkeit erheben.

Ja, ohne dass Herr Ssapunow an irgend welcher Stelle überhaupt etwas an den Ergebnissen meiner Arbeit anzuerkennen weiss, sind seine Ausstellungen in solcher Fülle aneinandergereiht, dass der Leser nachgerade überrascht wird, wenn er nach den oben mitgeteilten, für den wissenschaftlichen Wert der Schrift im Grunde ziemlich irrelevanten belobigenden Bemerkungen zum Schluss auf die Äusserung stösst, nach welcher Herr Ssapunow die Arbeit der Uwarow-Prämie für würdig erklärt! Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf, ob nicht der Herr Kritiker, der doch nur zu tadeln wusste, vielleicht selbst der Befangene sein dürfte, und ob er sich nicht aus irgend welchen Gründen, die von seiner eigenen Beurteilung der Arbeit unabhängig waren, für ihre seinerseits denn doch schliesslich beantragte Prämierung hat bestimmen lassen?!

Doch verweilen wir fürs erste kurz bei den beiden genannten, sehr weitgehenden kardinalen Einwänden, zunächst bei dem ersten derselben. Da muss ich vor allem auf das Urteil hinweisen, das in dieser Frage eine Autorität ersten Ranges als unbeteiligter Dritter an berufener Stelle gefällt hat. Von Herrn Akademiker Kunik dazu ermächtigt, sehe ich mich in der Lage, es mitteilen zu dürfen, dass der allbekannte Gelehrte selbst auf der Sitzung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom 25. Februar 1898 sich ganz entschieden gegen die Berechtigung des Vorwurfs meiner Befangtheit in „vorgefassten Ansichten“ ausgesprochen hat. Zum Belege dessen hat Akademiker Kunik namentlich auch einige von mir an anderen Stellen vorgebrachte Äusserungen heranziehen können, welche gerade meine Unbefangtheit kennzeichneten: speciell meinen Hinweis auf die Entlehnung gewisser wichtiger lettischer Kulturwörter wie „basniza“ (Kirche) und „grehks“ (Sünde) aus dem Russischen in den „Sitzungsberichten für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands aus dem Jahre 1891“ S. 119 und meine Ausführungen über die lettischen und estnischen Benennungen der Wochentage nach der Zählung der morgenländischen Kirche in

№ 212 der „St. Petersburger Zeitung“ vom 30. Juli 1896¹⁾. Sodann auf die von Herrn Ssapunow im vierten Abschnitt seiner Kritik gebotene Charakteristik Heinrichs und seiner Chronik übergehend, hat Akademiker Kunik, wie ich vorgreifend erwähne, u. a. nicht minder bestimmt sich mit der Auffassung identifiziert, dass der Chronist keinesfalls ein Lette, sondern ein Niederdeutscher gewesen sei, wie das jetzt auch, zum Teil mit Berufung auf die Autorität Kuniks²⁾, von W. Wattenbach in der neuesten (sechsten) Auflage (1894) seines Werkes „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts“ Bd. II S. 359 ausgesprochen ist.

Indem ich nicht gleich hier alle weiteren Ausstellungen zur Diskussion stellen will, durch welche Herr Ssapunow meine von ihm behauptete Befangenheit in „vorgefassten Ansichten“ im einzelnen nachweisen zu können meint, gehe ich auf die anderen gegen mich erhobenen Vorwürfe über, welche meine Stellung zur Chronik Heinrichs von Lettland betreffen. Diesen gegenüber habe ich erstens zu konstatieren, dass meine Darstellung sich keineswegs, wie man nach den Ausführungen Herrn Ssapunows glauben müsste, lediglich „nach der Chronik Heinrichs“ gerichtet hat. Dass sie geradezu als die vornehmste Quelle für die Geschichte des „Ausgangs der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen“ zu gelten hat, wird niemand in Abrede zu stellen wagen, selbst Herr Ssapunow nicht. Sie ist aber selbstverständlich nicht die einzige, und dem entsprechend habe ich ihre Angaben aufs sorgfältigste mit denjenigen der anderen Quellen verglichen, abgewogen und kombiniert. Es sind das: andere abendländische Chroniken, wie

1) Diese und andere einschlägige Einzelheiten habe ich neuerdings ausführlicher erörtert in dem kleinen Aufsatz «Zur Frage der kulturellen Beeinflussung der Letten durch die Russen in der vordutschen Periode» — im «Magazin, herausgegeben von der Lettisch-Litterarischen Gesellschaft» Bd. XX Stück 1 S. 14 f. (Mitau 1897). Zur Vorbemerkung der «Redaktion» siehe das Protokoll der neunundsechzigsten Jahresversammlung dieser Gesellschaft vom 9. December 1897, beziehungsweise meine daselbst zur Verlesung gelangte Zuschrift.

2) Siehe A. Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes u. s. w. S. 468.

diejenige Arnolds von Lübeck, päpstliche und namentlich livländische Urkunden in grösserer Anzahl und dazu zahlreiche russische Annalen. Schon aus diesem in allen Abschnitten meiner Schrift nachweisbaren Verfahren ergibt sich zweitens die Haltlosigkeit des anderen principiellen Einwandes, ich hätte, wie gesagt, dem livländischen Chronisten „vollen Glauben geschenkt“. Ich habe im Gegenteil seine Glaubwürdigkeit nicht nur allenthalben nach inneren und äusseren Gründen zu prüfen gesucht und dabei u. a. an vielen Stellen Unrichtigkeiten und Unklarheiten nachweisen müssen: ich habe auch oft genug meinem Bedauern Ausdruck gegeben, dass eine Kontrolle durch andere Quellen, weil sie uns nicht überliefert sind, unmöglich sei (z. B. gleich S. 2 bezüglich des Fehlens einer Polozker Chronik oder in betreff nicht mehr vorhandener Urkunden S. 37, 68 u. s. w.), habe mitunter voreingenommene Urteile Heinrichs als solche besonders hervorgehoben (z. B. nur sein Urteil über die morgenländische Kirche S. 70) und habe mich endlich gelegentlich strikt gegen die Glaubwürdigkeit einiger von Heinrich berichteter Einzelheiten erklärt, so S. 22 bei der Erörterung des zu Pfingsten 1207 zwischen Bischof Albert und dem Fürsten Wjatschko von Kokenhusen vereinbarten Vertrages. Das alles hier näher darzulegen, würde zu weit führen. Alle gerügten Mängel vermögen indessen der Glaubwürdigkeit Heinrichs im ganzen doch nicht allzusehr Abbruch zu thun, wie das ausser manchen anderen namhaften Autoren besonders H. Hildebrand in seiner von mir S. 15 citierten trefflichen Monographie — wenn auch nicht in den von mir bearbeiteten Specialfragen — eingehend nachgewiesen hat. Trotzdem bleibt auch Heinrich von Lettland gegenüber die selbstverständliche Pflicht des Forschers bestehen, seine Angaben in jedem einzelnen Fall, soweit es eben möglich ist, zu kritisieren, und diese Pflicht glaube ich nicht verabsäumt zu haben.

Die Kritik des Herrn Ssapunow ist eigenartig genug. Wir folgen, schon um das Nachschlagen zu erleichtern, seinen Darlegungen Punkt für Punkt. Ein zusammenfassendes Endurteil mögen die Leser selbst sich bilden; ich meinerseits begeben mich eines solchen.

Einige allgemeine Bemerkungen muss ich vorausschicken. Während ich mich der neueren Ausgabe Heinrichs von Wilh. Arndt in den „*Monumenta Germaniae historica*“ bedient habe, hat Hr. Ssapunow seiner Kritik die auf die jüngeren Gruberschen und J. G. Arndtschen Handschriften zurückgehende, veraltete Ausgabe A. Hansens in den „*Scriptores rerum Livonicarum*“ (Bd. I, 1853) zu Grunde gelegt; daraus erklären sich die Differenzen zwischen den von mir und Hr. Ssapunow citierten Stellen im Text der Chronik. Andere gelegentliche Varianten meiner eigenen Ausführungen im russischen Manuskript und in der deutschen Ausgabe sind dadurch entstanden, dass ich beim Druck der letzteren — indessen, wie ich besonders betonen muss, ganz unbeeinflusst von der Kritik des Hr. Ssapunow — hier und da kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen habe, durch welche der Sinn des Gesagten schärfer hervortreten sollte. Andererseits hat Hr. Ssapunow an einigen wenigen Stellen mich nicht ganz wörtlich citiert, was ich jedesmal andeuten werde. — Endlich bedauere ich es lebhaft, dass die nicht von mir selbst herrührende Übersetzung im russischen Manuskript häufig ungenau und sogar fehlerhaft ist; die Kontrolle der Übersetzung ist mir infolge meiner ungenügenden Beherrschung der russischen Sprache sehr erschwert gewesen. Es kommt hinzu, dass, wie auch sonst in Übersetzungen wissenschaftlicher Arbeiten, sehr vieles sich russisch überhaupt nicht so präcise wiedergeben lässt, wie es deutsch gedacht war: dazu gehören vor allem gewisse im Russischen unausdrückbare Nüancen, dazu u. a. beispielsweise die Thatsache, dass für die Begriffe „nur“ und „erst“ im Russischen lediglich der eine Ausdruck „только“ vorhanden ist u. s. w. Ich kann daher bloss für den von mir gebotenen deutschen Text die volle Verantwortung übernehmen.

Hr. Ssapunow hat seinen Aufsatz in sechs Abschnitte zerlegt.

Der erste Abschnitt (S. 79 bis 89) beginnt mit einigen einleitenden Bemerkungen. Dort wird namentlich konstatiert, dass es bis jetzt an einer Arbeit gefehlt habe, in der die erste russische Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen allseitig beleuchtet wäre: da hätte ich mich des „interessanten und wichtigen“ Stoffes angenommen. Herr Ssapunow sucht hierauf die wichtigsten Ergebnisse meiner Schrift nach drei Richtungen wiederzugeben: 1) bezüglich der räumlichen Ausdehnung der russischen Herrschaft, 2) bezüglich ihres Aufhörens in den einzelnen Gebieten und 3) bezüglich der Frage, ob die Russen unter den Eingeborenen Mission getrieben. Herr Ssapunow reproducirt an dieser Stelle lediglich Citate aus meinen eigenen Äusserungen, aber recht unvollständig und wenig erschöpfend. Ich verzichte auf eine umständlichere Vervollständigung, bemerke jedoch ad 1), dass gleich der erste Satz nach S. 3 lauten muss: „Das Abhängigkeitsverhältnis der [S. 2 f.] genannten livischen, lettischen und estnischen Gebiete ist freilich im allgemeinen ein sehr loses gewesen. Es könnte mithin eingewandt werden, dass aus diesem Grunde von einer innerhalb dieser Landschaften bestandenen ersten russischen ‚Herrschaft‘ füglich nicht geredet werden dürfe“ — und dass ich in unmittelbarem Anschluss hieran mit den Worten fortgefahren bin: „Einer solchen Auffassung gegenüber erlaube ich mir Nachfolgendes geltend zu machen“. Nun folgt bei mir S. 3 bis 5 eine eingehendere Untersuchung, aus der hervorgeht, inwiefern auch nach meiner Meinung eine „Herrschaft“ der Russen in der vordeutschen Periode anerkannt werden müsse, worin sie im allgemeinen bestanden habe, und dass speciell in denjenigen Strichen, wo russische Fürsten ansässig waren, letztere weitergehende landesherrliche Rechte ausgeübt hätten. Es ist zu bedauern, dass Hr. Ssapunow gerade diese wichtige Erörterung übergeht und ihr auch an anderer Stelle (S. 89), wo, wie ich späterhin zeigen werde, der Rekurs unbedingt notwendig gewesen wäre — ausweicht; denn sie enthält mit die wichtigsten Ergebnisse meiner ganzen Arbeit, weil eine derartige Untersuchung der so bedeutsamen staatsrechtlichen Fragen seither

nirgends angestellt ist! Hr. Ssapunow begnügt sich vielmehr damit, dem S. 3 entnommenen kurzen Satz über das Abhängigkeitsverhältnis der livischen, estnischen und lettischen Gebiete sogleich den einleitenden Satz aus S. 6 anzureihen, welcher in wörtlicher Rückübersetzung aus dem Russischen lautet: „Von dem ganzen livischen Volksstamm waren nur die Liven an der Düna dem Fürsten von Polozk tributpflichtig“. Unerwähnt bleiben hier wiederum meine Angaben bezüglich der Abhängigkeit weiter lettischer Gebiete von den Polozker Teilfürsten zu Gercike und Kokenhusen! Es folgt bei Herrn Ssapunow aus S. 70 der von ihm zum Hauptsatz gemachte Satz: „Die Abhängigkeit Tolowas von den benachbarten Fürsten [Hr. Ssapunow ergänzt: von Pleskau und Nowgorod] ist von jeher eine sehr lose gewesen“ und gleich darauf aus S. 80 der Satz: „Zu der Zeit, als die Deutschen zuerst mit den Esten in Berührung kamen, d. h. im ersten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts, erscheinen letztere als ein von den Russen unabhängiges Volk“. Noch bemerke ich, dass Hr. Ssapunow an keiner Stelle seiner Arbeit die meinerseits gegebene Begründung überhaupt erwähnt, geschweige denn auf sie eingeht, warum nur die Dünaliven zinspflichtig, warum das Abhängigkeitsverhältnis Tolowas ein sehr loses, und warum zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Esten von jeder Tributentrichtung an Nowgorod frei gewesen seien; und doch handelt es sich wiederum um Fragen, die hier gerade von grösster Bedeutung sind! — Nachdem Hr. Ssapunow in ähnlicher unzulänglicher Weise auch ad 2) und ad 3) Citate aus meiner Schrift herangezogen — die ich an dieser Stelle übergehen kann, weil im ersten Abschnitt der Kritik bloss über die Frage der räumlichen Ausdehnung der russischen Herrschaft gehandelt wird — und dann den Inhalt aller Citate kurz rekapituliert hat, meint er: „Keiner einzigen von diesen Behauptungen des Verfassers kann man bedingungslos beistimmen“.

Hr. Ssapunow teilt nun eine Reihe von Stellen aus sehr verschiedenen Quellen mit, die mich widerlegen sollen. Ein grosser Teil der letzteren darf aber gegen mich gar nicht verwandt

werden, einfach aus dem Grunde, weil ich in meiner Schrift doch nur „die Ausdehnung der russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen am Ende des zwölften, beziehungsweise am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts“ festgestellt habe, wie das von mir S. 2 und an anderen Stellen ausdrücklich betont worden ist. Ich brauche mich also mit der „Eymundar Saga“ (S. 82), mit „Snorre Sturlusons“ (S. 83) und mit den russischen Annalen von den „Lawrentjewschen“ bis zu den ersten Nowgorodern „Въ лѣто 6700“ incl. (S. 84 und 85) nicht auseinander zu setzen; denn sie bringen nichts, was mich widerlegen könnte, da sie über Vorgänge berichten, die sich in früheren Perioden zugetragen haben. Was ferner die Citate aus der Urkunde № XV des Bungeschen Urkundenbuches, aus Heinrich von Lettland, Arnold von Lübeck und endlich aus den späteren Abschnitten der russischen Annalen anlangt, so findet sich hier kein einziger Passus, der nicht bereits von mir zur Genüge ausgenutzt wäre. Ebenso bedeutungslos ist im vorliegenden Fall, wie sich zum Schluss ergeben wird, die gleichfalls herangezogene Urkunde № X des Urkundenbuches. Eines besonderen Eingehens bedürfen hingegen die Citate aus drei anderen Quellen.

1. In der älteren livländischen „Reimchronik“ heisst es Vers 645 bis 648:

Selhen, Liven, Letten lant
wären in der Rützen hant
vor der brüder ziten komen.
der gewalt wart in benommen.

Hr. Ssapunow (der hier übrigens die veraltete Ausgabe der „Scr. rer. Liv.“ und nicht diejenige Leo Meyers, Paderborn 1876, citiert) hält darum für erwiesen, dass ausser dem ganzen livischen und lettischen Lande auch das Land der Selen unter russischer Herrschaft sich befunden habe. Doch weiss jeder, der sich mit der Geschichte der Gründung der deutschen Kolonie in Livland befasst hat, dass die am Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfasste Reimchronik eine für die Ereignisse aus dem Anfang dieses Jahrhunderts

ganz unbrauchbare Quelle ist; ihr Wert als zeitgenössischer Bericht beginnt erst mit dem Jahre 1250¹⁾. Immerhin erscheint die herangezogene Stelle insoweit glaubwürdig, als sie das bestätigt, was wir bereits aus Heinrich von Lettland und anderen zeitgenössischen Quellen wissen: nämlich die Abhängigkeit der Liven, Letten und Selen von russischen Fürsten, wenngleich nicht alle Liven, Letten und Selen in dieser Abhängigkeit gestanden haben. Dass speciell der Fürst von Kokenhusen auch Selen zu Unterthanen gehabt hat, habe ich S. 7 und namentlich S. 24 und 25 angegeben; es waren das aber, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, nur die Selen auf dem rechten Dünaufer. Für die Frage der Ausdehnung des selischen Landes sind in diesem Zusammenhange von besonderem Interesse die neuerdings von Dr. A. Bielenstein in seinen „Grenzen des lettischen Volksstammes“ u. s. w. S. 169 f. gebotenen Hinweise, dass nach einigen Urkunden des Jahres 1226 die Selen sogar bis in die Rigasche Stadtmark hinein gesessen haben, und dass gerade nach der Schilderung ebenderselben Reimchronik Vers 139 bis 146, wo die Anwohner der Düna „von der Mündung bis tief ins Quellgebiet des Stromes“ aufgezählt werden, „von der Mündung aufwärts erst Liven, dann Selen, dann Russen sitzen. Da hier keine Lettgallen genannt sind, werden also die Selen ebenso auf beiden Seiten des Stromes angenommen, wie die Liven unterwärts, die Russen oberwärts“. Um so leichter lassen sich daher die Angaben Heinrichs und der Reimchronik hinsichtlich der russischen Unterthänigkeit der Selen, soweit sie zum Fürstentum Kokenhusen gehört haben, in Einklang bringen.

2. Die andere von Hrn. Ssapunow herangezogene Quelle ist das „Chronicon Equestris Ordinis Teutonici“, welches, wie hier im Gegensatz zur veralteten Quellenangabe des Hrn. Ssapunow nachgetragen werden mag, schon seit 1874 im fünften Bande der „Scriptores rerum Prussicarum“ von Th. Hirsch „in seiner ursprünglichen und voll-

1) Vergleiche u. a. O. Lorentz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, zweite Auflage (Berlin 1876 und 1877) Bd. II 213 f., namentlich S. 216.

ständigen Gestalt“ unter dem Titel „Die jüngere Hochmeisterchronik“ herausgegeben worden ist. Der von Hrn. Ssapunow citierte Passus muss nach S. 73 lauten: „Dese meister [Vinne] was seer wys van opset, van rade ende stout van moede, ende in desen tyden stont der Oselen lant, Lieflant ende der Letten lant al onder den Ruyschen, sonder dat die kersten ingewonnen hadden“ u. s. w. Die Chronik stammt erst aus dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts und ist dazu im fernen Westen, in einer der niederländischen Balleien des deutschen Ordens, abgefasst. Ihr Herausgeber und Bearbeiter Hirsch urteilt über sie sehr gering-schätzig. S. 41 sagt er namentlich: „Nach allen diesen dargelegten Momenten kann diese Chronik in keiner Beziehung auf den Namen einer Quellschrift für die ältere, der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts voraufgehende preussische [und wie die Ausführungen Hirschs ergeben, beziehungsweise auch livländische] Geschichte Anspruch machen; sie kann so wenig dafür gelten, dass vielmehr jede für die angegebene Zeit in ihr enthaltene Thatsache erst dann Glauben verdient, wenn sie auf eine andere glaubwürdigere Quelle zurückgeführt werden kann“. Der in Rede stehende Passus über den ersten livländischen Ordensmeister Wenno († 1209) ist jedoch, wiederum nach Hirsch, der livländischen Reimechronik (speciell Vers 625 bis 685) entlehnt, deren Unzulässigkeit als Quelle für die Ereignisse aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts soeben betont worden ist. Will übrigens Hr. Ssapunow S. 87 für „der Oselen lant“ der Selen Land setzen, so entspräche die Korrektur in der That der Vorlage. Doch enthält der Zusatz „sonder dat die kersten ingewonnen hadden“ (d. h. ausser demjenigen [Lande], das die Christen eingenommen hatten) eine Einschränkung, welche Hr. Ssapunow an der Stelle fortlässt, wo er S. 87 das Facit ziehend, fälschlich behauptet, nach dem „Chronicon“ habe „alles Land der Oesler (Selen?), Liven und Letten unter der Gewalt der Russen gestanden“.

3. Hr. Ssapunow giebt S. 83 endlich nach der Hansenschen Ausgabe Heinrichs von Lettland in den „Scr. rer. Liv.“ Bd. I S. 250

aus dem „Chronicon Episcoporum Lincopensium“ des Joh. Messenius einen Passus wieder, in dem der Kriegszug der Schweden in der Wiek im Jahre 1220 erwähnt wird (vergl. Heinrich XXIV, 3). Dieser Zug, heisst es nämlich, sei „in Russiam“ unternommen und der Bischof von Linköping „a furiosa Ruthenorum gente in Recalom“ getödtet worden. Unter „Recalom“ ist Rotalien in der Wiek zu verstehen und unter „Russia“ und „Rutheni“ — Estland und die Esten. Folglich, schliesst Hr. Ssapunow S. 87, „zählt Messenius Estland zu Russland“. Doch was ist damit bewiesen? Joh. Messenius ist ein bekannter, sehr fruchtbarer schwedischer Schriftsteller aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts gewesen und 1637 gestorben (siehe A. A. Stiernman, Bibliotheca Suiogothica tom. II S. 128 f. — Holmiae anno MDCCXXXI); das „Chronicon Episc. Lincop.“ bildet das siebente Kapitel seines „Chronicon apud Sueones Gothosque episcoporum“. Ich bedauere, dass ich es nicht habe ermitteln können, ob Messenius die Ausdrücke „Russia“ und „Rutheni“ aus einer älteren Vorlage herübergenommen hat, und wenn er das gethan, welche das gewesen sein könnte, oder ob er selbst die konfusen Angaben verschuldet hat. (Hr. Ssapunow führt S. 83 Anm. 4 ein Beispiel an, dass nach einer 1459 von „fra Mauro“ entworfenen Karte „in Livland“ bei „Revele“ bemerkt werde, es sei dies „ein Hafen Russlands“. In welchem Sinne der Urheber die Notiz versteht, kann ich nach der Fassung der Mitteilung nicht entscheiden; gemeint sein könnte: Reval gehöre Russland, oder — Reval sei ein Hafen für den Handel von Russland her oder dorthin). In jedem Fall kommt der bei Messenius vorfindlichen Notiz gar kein Gewicht zu gegenüber den so detaillierten Angaben des livländischen Chronisten über die Esten aus dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts! — Zurechtstellen muss ich noch einen Irrtum A. Hansens in dem von Hrn. Ssapunow gleichfalls citierten Satz: „dass unter diesem Namen [Russia] auch sonst Estland mitbegriffen wurde, bemerkt Gr[uber] Ind. III s. v. zu Sily. doc. N. V. b. Vgl. Arndt zu VII. 7“. Wie ich mich aus J. O. Gruber, Origines Livoniae (Francoforti et Lipsiae anno MDCCXL), überzeugt habe, ist daselbst

nicht von „Estland“, sondern von Livland die Rede, und jene Urkunde „N. V. b.“ ist die Urkunde № X des Bungeschen Urkundenbuches.

Nach allem Angeführten weisen die von Hrn. Ssapunow S. 87 verzeichneten Ergebnisse seiner Forschungen über die Ausdehnung der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen ein merkwürdiges Resultat auf: da findet sich ein Durcheinander von wissenschaftlich Zulässigem und wissenschaftlich Unzulässigem. Das wissenschaftlich Zulässige betrifft zu einem Teil Fragen, welche in den von mir bearbeiteten Zeitabschnitt nicht hineingehören; zum anderen Teil giebt es Thatsachen wieder, die sich mit meiner Darstellung decken. Und unter dem wissenschaftlich Zulässigen widerspricht nichts demjenigen, was ich ermittelt habe!

Zur Bekräftigung seiner Ergebnisse citiert Hr. Ssapunow S. 87 f. eine Anzahl Äusserungen russischer Geschichtsschreiber. Denn „alle russischen Historiker“ — schreibt er — „erkennen es an, dass die Völker, welche im baltischen Gebiet gelebt haben, sich in grösserem oder geringerem Masse in Abhängigkeit von russischen Fürsten befunden haben“. Wie weit das im einzelnen zutrifft, darüber mögen die Leser selbst sich orientieren. Ich möchte mich mit einer Prüfung dieser Behauptung nicht aufhalten, zumal weil die herangezogenen Autoren nicht eigentlich über mein Thema, welches das Ende des zwölften und den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts umfasst, sondern zugleich über Verhältnisse handeln, die mehrere Jahrhunderte früher bestanden haben. Indem Hr. Ssapunow S. 88 auf die deutschen baltischen Historiker übergeht, bemerkt er, dass „im allgemeinen erst in letzter Zeit ihre Tendenz sich bemerkbar mache, den ursprünglichen Einfluss der Russen im baltischen Gebiet sowohl seinem Umfang, als seinem Grade nach abzuschwächen“. Namen und Citate werden hier nicht angeführt, und was als „Tendenz“ bezeichnet wird, muss vielfach lediglich als ein Ergebnis fortschreitender wissenschaftlicher Kritik anerkannt werden, welche auch in den hier einschlägigen Fragen manche naive Auffassung früherer Zeiten hat über Bord werfen müssen.

Endlich meint Hr. Ssapunow S. 88 f., bei mir selbst könne man auf Stellen hinweisen, die meinen eigenen ersten Darlegungen (über die Ausdehnung der ersten russischen Herrschaft) — widersprechen! Und was folgt nun? Eine Auslese von Citaten aus meiner Arbeit, die thatsächlich nichts enthalten, was irgend im Widerspruch stände zu dem von mir Ermittelten. Davon können die Leser selbst sich überzeugen, und zu ihrer besseren Orientierung füge ich hier zu den von Hrn. Ssapunow gebotenen Seitenzahlen des russischen Manuskripts die entsprechenden Seitenzahlen in der deutschen Ausgabe meiner Arbeit hinzu: S. 40 im russ. Manuskript entspricht S. 20 (unten) in der deutschen Ausgabe, S. 125—S. 61 unten und 62 oben, S. 188 bis 189 — S. 90, S. 200—S. 95, S. 208—S. 299, S. 209—S. 99. Nur an einer Stelle könnte es auf den ersten Blick vielleicht den Anschein haben, als wenn ich mich in einen Widerspruch verfangen hätte. S. 20 (unten) spreche ich davon, dass die Liven aus der Landschaft Thoreyda im Jahre 1206 „auf Aufforderung“ des Fürsten Wolodimir von Polozk sich an der Belagerung Uexkülls beteiligten. Hr. Ssapunow bemerkt dazu: „Folglich hing Thoreyda von Wolodimir ab“. Ein kühner Schluss! Wenn ich jemanden zur Hilfeleistung auffordere, so folgt daraus doch nicht, dass der Aufgeförderte von mir abhängig ist. War Hr. Ssapunow sich trotzdem über die Bedeutung des von mir gebrauchten Ausdrucks nicht klar, so hätte er aus Heinrich X, 12 ersehen sollen, dass sich dort eine derartige Wendung wie Aufforderung u. s. w. nicht findet, sondern dass es heisst: „Misit itaque rex nuncios Thoredensibus et Leththis et paganis in circuitu, ut omnes contra Rigenses venirent in expeditionem. Unde gavisii (!) Thoredenses conveniunt“ u. s. w. — Eine schier unglaubliche Flüchtigkeit ist es gar, wenn ein Mann, der der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften über eine bei ihr eingereichte Preisschrift sein Gutachten abzustatten hat, einen „Widerspruch zu früheren Darlegungen“ darin sieht, dass ich S. 61 unten bemerke, die Burg Autine habe sich im Besitz des Fürsten von Gereike befunden! Worin besteht da der „Widerspruch“, wenn ich schon weit früher über

ripeses Polozker Teilfürstentum im lettischen Gebiet wiederholt und ausführlicher behandelt habe, zuerst S. 2, dann S. 7 f. u. s. w., namentlich auch S. 26 f., und speciell über Autines Zugehörigkeit zu Gercike schon S. 5, dann von S. 29 an, so bis S. 34 (Anm.) und S. 46 f.!? — Aber noch eine Autorität meint Hr. Ssapunow gegen meine zu enge Begrenzung der Ausdehnung der ersten russischen Herrschaft ins Feld führen zu müssen, indem er S. 89 es betont, dass „nach Hiärn — das Ymeraland sich gleichfalls in Abhängigkeit von den Pleskauern befunden“ habe. Nun ist aber der alte Thomas Hiärn ein Schriftsteller des siebzehnten Jahrhunderts gewesen, und kein wissenschaftlich arbeitender Forscher neuerer Zeit hat ihn je der Ehre gewürdigt, ihn als eine besondere Autorität zu feiern. Wenn Hr. Ssapunow in der That aus irgend welchen sachlich begründeten Bedenken meine Auffassung inbetreff des Ymeralands nicht zu teilen vermochte, warum deckt er sich dann mit dem Namen Hiärns (dessen abweichende Angabe in den „*Monumenta Livoniae antiquae*“ Bd. I S. 79, wie ich späterhin, bei Besprechung des sechsten Abschnitts, nachweisen werde, im wesentlichen auf einer falschen Interpretation des Heinrich XI, 7 beruht) und erörtert nicht vielmehr, wenn auch nur mit wenigen Worten der Widerlegung, was ich S. 58 bis 60 in dieser Frage geboten habe?!

Am Schluss seines ersten Abschnitts schreibt Hr. Ssapunow S. 89: „Was die Frage betrifft, inwiefern die ‚Abhängigkeit der livischen, lettischen und estnischen Gebiete von den Russen eine lose‘ gewesen wäre, so kann nur soviel gesagt werden, dass der Begriff ‚lose‘ — ein relativer ist“. Man sollte erwarten, dass Hr. Ssapunow jetzt ausführlicher auf das eingehen dürfte, was ich, wie schon erwähnt, S. 3 bis 5 und an anderen Stellen hinsichtlich der Art des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen in Betracht kommenden Gegenden in umständlicher Untersuchung habe eruieren können. Statt dessen begnügt er sich mit einigen überraschenden Ausfällen politischer Art, indem er fortfährt: „Wenn wir die Abhängigkeit der indigenen Volksstämme von den Russen — eine Abhängigkeit, welche nicht begleitet worden ist von einer Ausrottung und Verar-

mung der Eingeborenen — mit ihrer Abhängigkeit von den Deutschen vergleicht, die sie vollständig zu Sklaven gemacht und zum Teil auch ausgerottet haben, dann muss natürlich die Abhängigkeit als eine lose anerkannt werden“. Angesichts dieser masslosen Anklagen sieht man sich wenigstens zur Frage veranlasst, wessen Herrschaft trotz harten Druckes, an dem es auch die Russen (im Gegensatz zu den von Hrn. Ssapunow hinsichtlich der Deutschen in Heinrich XIX, 3 und XIX, 4 konstatierten Fällen) bei ihren verheerenden Kriegszügen nicht haben fehlen lassen¹⁾, den Eingeborenen denn doch bleibenden Gewinn ideeller und nicht minder materieller Natur gebracht hat, die der Russen bis ins dreizehnte Jahrhundert, welche sich lediglich auf die Tributerhebung und vielleicht noch auf die Forderung der Heeresfolge beschränkt haben, oder die die erste russische Herrschaft ablösende Herrschaft der Deutschen, deren kulturelle Bedeutung ich bereits S. 106 meiner früheren Abhandlung in Kürze charakterisiert habe? — Dann äussert sich Hr. Ssapunow: „Nichts destoweniger war diese Herrschaft zu damaliger Zeit für alle augenscheinlich und liess keine Zweifel aufkommen. Ich hoffe, der Verfasser wird den Papst Clemens III. nicht der Parteilichkeit für die Russen verdächtigen, noch dessen, dass er im gegebenen Fall falsch unterrichtet gewesen sei; und doch spricht es dieser Papst unumwunden aus, dass das Bistum Uexküll ‚in Russland‘ sich befunden habe“.

Hr. Ssapunow weiss nicht — wie ich wenigstens annehmen möchte, so schwer es mir auch fällt —, gegen wen er eifert. Wollte er nochmals nachlesen, was ich S. 3 bis 5 ausgeführt, so würde er sich davon überzeugen können, dass ich mich in ausführlicher Begründung gerade dagegen ausgesprochen habe, als hätte bis ins dreizehnte Jahrhundert eine „Herrschaft“ der Russen nicht bestanden. Die Bulle Klemens III. (Bunges Urkundenbuch Bd. I № X) wider-

1) Siehe die in meiner Schrift angegebenen Quellenstellen über die Kriegszüge der Russen und u. a. S. 90 Anm. 2 das Urteil R. Hausmanns in seinem «Ringens der Deutschen und Dänen» S. 8.

legt mich also nicht, sie bestätigt vielmehr, was ich zunächst lediglich auf Grund von Erwägungen allgemeiner Art — selbst ermittelt habe!

Im zweiten Abschnitt (S. 89 bis 100) behandelt Hr. Ssapunow die Frage des Aufhörens der ersten russischen Herrschaft, beziehungsweise die Verzichtleistung der Russen auf ihre Herrschaft im Dünagebiet und in Estland, während ich die Frage des Verzichtes auf den Tribut in der Landschaft Tolowa, wie auch Hr. Ssapunow S. 81 erwähnt (hier muss übrigens auf der ersten Zeile das Jahr 1212 und nicht „1210“ gesetzt werden), wegen der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials habe offen lassen müssen.

Hr. Ssapunow wendet sich vorerst gegen den Passus bei Heinrich von Lettland XVI, 2, der den Verzicht des Fürsten Wolodimir von Polozk auf das Dünagebiet im Jahre 1212 enthält — unter der Bedingung, „dass“ — wie es heisst — „ein immerwährender Friede unter ihnen abgeschlossen würde, sowohl gegen die Littauer, als gegen andere Heiden, und den Kaufleuten der Weg auf der Düna immerdar freigehalten würde“. Hr. Ssapunow führt gegen den Verzicht die Worte Kostomarows an: „Die Thatsache ist an sich unwahrscheinlich und dunkel, ohne Details, die sich uns entziehen“ („Сѣверно-русскаго народоуправства“ Bd. I S. 337), verweist in einer Note auch auf Ssolowjew, dessen Einwände ich indessen S. 43 f. bereits widerlegt habe, und argumentiert selbst, nachdem er den Inhalt des Vertrages gekennzeichnet hat, folgendermassen: „Der Fürst von Polozk hatte ausser den Deutschen zu alleinigen Feinden — die Littauer; die anderen Feinde der Deutschen waren — die natürlichen Verbündeten der Russen; folglich fiel die ganze Last dieser [durch den Vertrag übernommenen] Verpflichtung [des Bündnisses gegen die Littauer und anderen Heiden] hauptsächlich auf den Fürsten von Polozk. Was die Sicherung des Handels auf der Düna betrifft, so trieben, wie bekannt, die Russen viel früher als die Deutschen hier

und weiter nach Gotland hin Schifffahrt — vollkommen ungefährdet: im zwölften Jahrhundert spielte der russische Handel auf der Ostsee die erste Rolle¹⁾“.

Hr. Ssapunow äussert sich wieder merkwürdig entschieden: er weiss genau, dass die Russen die Düna von jeher „vollkommen ungefährdet“ haben befahren können, höchstens dass er eine Gefährdung durch die Littauer zuzugeben geneigt sein dürfte. Aber „die anderen Heiden“ haben nachweislich oft genug im Bunde mit den Littauern gestanden, so die südlichen Anwohner der Düna, die Selen und Semgallen, die nicht selten den Littauern den Durchzug durch ihr Land und den Übergang über die Düna, wie Heinrich bezeugt, „gestattet“ haben — wie dürften sich dann wohl die Parteien gruppiert haben? Ganz allgemein gesagt, waren in der Zeit der Kämpfe mit den Deutschen die Eingeborenen der gegenwärtigen Ostseeprovinzen allerdings meist die „natürlichen Verbündeten“ der Russen. Es ist aber auch, sagen wir fürs erste, zum mindesten denkbar, dass der Fürst von Polozk, um in Bischof Albert einen starken Bundesgenossen gegen die gefährlichen Littauer zu besitzen, mit dem Verzicht auf den durch dessen Machtstellung ohnehin stark in Frage gestellten Tribut im unteren Dünagebiet jene wenig mächtigen „natürlichen Bundesgenossen“ fallen liess und — gewissermassen als Konsequenz — mit dem neuen Bundesgenossen nun gegen letztere sich verband. Auf eine Beihilfe gegen die Eingeborenen wird Albert schwerlich gerechnet, eine solche „Last“ dem Fürsten Wolodimir kaum zugemutet haben; ihm genügte sicherlich, dass er überhaupt Frieden hielt. — Andererseits musste jene Bestimmung über den „freien“ Handelsverkehr auf der Düna, worauf hier in Ergänzung

1) «Russen» werden, wie ich zur Vervollständigung der Angaben Ssapunows S. 90 Note 1 hinzufügen will, schon 1158 von Herzog Heinrich dem Löwen zum Besuch des Freihafens von Lübeck eingeladen; doch sind diese Schifffahrt treibenden «Russen» wohl eigentlich Waräger gewesen, beziehungsweise ihre in Nowgorod und anderen Orten mit den Slawen vermischten Nachkommen (beispielsweise war der bei Heinrich XIV, 9 genannte «kluge und reiche Mann aus Smolensk» — wohl ein Kaufmann — Namens «Ludolf» gewiss kein Russe). Vergleiche meine «Notizen» in der «Balt. Monatsschrift» 1896 S. 216 f.

des von mir S. 44 Ausgeführten gleichfalls hingewiesen sei, auch insofern für die Russen von grossem Werte sein, als ja die Deutschen, da sie den unteren Lauf und die Mündung beherrschten, den Handel jeder Zeit sperren konnten. Das führte siebzehn Jahre später (1229) zu der zwischen dem Fürsten Mstisslaw Dawydowitsch von Smolensk im eigenen Namen und in dem der Fürsten von Polozk und Witebsk mit den Rigaschen Kaufleuten und denen auf Gotland getroffenen denkwürdigen Vereinbarung, welche — jetzt also in grösstem Umfange — den Handel beider Teile nach den Grundsätzen vollkommener Gegenseitigkeit und grösstmöglicher Freiheit zu regeln suchte¹⁾.

Hr. Ssapunow macht endlich geltend: Erstens. Noch im Bericht über den letzten versuchten Angriff des Fürsten Wolodimir im Jahre 1216 erwähne es Heinrich ausdrücklich (XIX, 10), „er habe immer gesucht, die livländische Kirche zu vernichten“. Indessen giebt die in der Form eines Relativsatzes gemachte Bemerkung „qui semper Lyvonensem ecclesiam querebat disturbare“ wohl eine ganz allgemein gehaltene Charakteristik, und namentlich muss noch betont werden, dass Wolodimir den Zug nicht aus eigener Initiative, sondern auf Veranlassung der Esten und dieses Mal im Bunde mit den Littauern hat ins Werk setzen wollen. Zweitens: Wenn Hr. Ssapunow es vermisst, dass der Chronist an dieser Stelle mit keinem Wort des Friedens von 1212 gedenke und mit keinem Wort dem Fürsten den Bruch des Friedens zum Vorwurf mache, so ist das vielleicht eine ähnliche Frage des Geschmacks, wie wenn Hr. Ssapunow diesen Frieden einen „weltberühmten“ zu bezeichnen beliebt! Immerhin mag hier aus meiner früheren Abhandlung wiederholt werden, dass Heinrich den Fürsten von Polozk von der Gottes-

1) Bunes Urkundenbuch Bd. I № CI. Überliefert sind mehrere in Riga aufbewahrte Redaktionen; sie stellen bekanntlich zugleich die ältesten erhaltenen russischen Originalurkunden dar und sind mit bezüglichen Litteraturangaben beschrieben im «Katalog der Ausstellung zum X. archäologischen Kongress in Riga» (Riga, W. F. Häcker 1896) S. 176 f. Über den Handel auf der Düna siehe H. Hildebrand, Das deutsche Kontor zu Polozk — «Balt. Monatsschrift» 1873 S. 342 f.

mutter, der Herrin (d. h. besonderen Schutzpatronin) Livlands, aber auch der Himmelskönigin und Herrin der Welt und aller Länder, in dem Moment mit dem plötzlichen Tode „bestraft“ werden lässt, als er mit seinem Heere nach Livland aufbrach (XXV, 2).

Der Bericht Heinrichs über die Verzichtleistung auf den Tribut der Liven erweist sich bei genauerer Prüfung — im Gegensatz zu Kostomarow — keineswegs „unwahrscheinlich“ und so „dunkel“, und ich meine, dass die dabei erwähnten „Details“ auch hinreichen, um in diesem Punkte die Glaubwürdigkeit der Darstellung zu unterstützen oder zu erhöhen. Bei der Beurteilung der Sachlage werden wir — was auch Hr. Ssapunow übersieht — vor allem von der That- sache ausgehen müssen, dass Fürst Wolodimir Bischof Albert schon durch die Botschaft, durch welche er ihn zur Zusammenkunft nach Gercike einlud, hat mitteilen lassen, dass er sich dort nicht nur wegen den Liventributs „verantworten“ möge, sondern dass sie beide sich über den sicheren Handelsverkehr auf der Düna und über ein Bündnis mit den Littauern verständigen könnten (XVI, 2 unten). Die Anregung zu diesen beiden Fragen ist mithin vom Fürsten Wolodimir selbst ausgegangen, und auf sie hat man deutscherseits beim Abschluss des Vertrages füglich zurückgehen können¹⁾. Demnach erscheint unter den Friedens- bedingungen lediglich der Verzicht auf den Livenzins als das wirklich Neue, was Bischof Albert für sich vor Gercike erreicht hat. — Und nun versetze man sich nochmals in die Situation, wie sie kurz vor dem Abschluss des Vertrages bestanden hat. Weil Bischof Albert sich standhaft weigerte, „die Taufe der Liven aufzugeben“, hatte Fürst Wolodimir die ersten Verhandlungen abgebrochen und seine Kriegsmacht ins Feld rücken lassen. Was er verlangte, involvierte für die Deutschen in der That ein ganz ausserordentliches Ansinnen;

1) Dass der Fürst gleich bei der Vorladung Bischof Alberts die beiden letzten Punkte bereits in Vorschlag gebracht hat, könnte, wie ich nachträglich bemerken will, mit für die von mir S. 41 der früheren Abhandlung betonte Möglichkeit einer vertragswidrigen Unterlassung der letztfälligen Tributentrichtung seitens Alberts sprechen, es sei denn, dass man in obigem Angebot etwa einen Köder sehen wollte, durch welchen Wolodimir den Bischof nach Gercike hat locken wollen.

denn sollte der Bischof die Taufe der Liven aufgeben, dann mussten sie das Land, das sie mit den grössten Opfern unter ihre Herrschaft gebracht, und in dem sie sich schon seit lange festgesetzt hatten — räumen! Die darüber entstandene Erbitterung erklärt denn auch zur Genüge ihre vom Chronisten an dieser Stelle mehrfach betonte Bereitwilligkeit zum Kampf, und die Annahme liegt sehr nahe, dass die Unterhändler, welche der Bischof vor Beginn der erwarteten Schlacht angesichts beider Heere zum Fürsten hinübersandte, ihn auf den besonderen Grund der besonderen Herzhaftigkeit in der deutschen Schlachtreihe aufs nachdrücklichste aufmerksam gemacht haben. Hatten Wolodimir und seine Landsleute die kriegerische Überlegenheit der neuen, über das Meer gekommenen Gegner schon des öfteren an sich erfahren, um wie viel mehr musste ihre gegenwärtige Kampfbereitschaft Eindruck machen, da jetzt erst, wie es heisst, alle deutschen Krieger ihre Waffen [oder ihr Rüstzeug] angelegt hatten, zumal wenn der Fürst wirklich, wie es Heinrich wenigstens behauptet, von vornherein nicht einmal ernstlich an einen Kampf, sondern bei seiner Truppenaufstellung zunächst nur an eine Einschüchterung Bischof Alberts gedacht haben sollte! — Unter Alberts Unterhändlern wird ausser dem zur Zeit vertriebenen Fürsten Wolodimir von Pleskau, seinem Anverwandten, der bei ihm eine Zuflucht gefunden hatte, ein hochgestellter Geistlicher mit Namen genannt: der Rigische Dompropst Johannes. Letzterer, dessen auch sonst in der Chronik und in Urkunden nicht selten mit Auszeichnung gedacht wird, mag dem Fürsten direkt ins Gewissen geredet haben¹⁾, indem er gegenüber dessen Behauptung, „es stehe in seiner Gewalt, seine Knechte, die Liven, entweder zu taufen oder ungetauft zu lassen“, ihn an die vor Zeiten dem Bischof Meinhard (den er sogar beschenkt hatte) bereitwilligst erteilte Erlaubnis erinnert haben wird, die heidnischen Liven taufen zu dürfen. Genug — als jetzt Fürst Wolodimir, nachdem er seinem Heere abzurücken befohlen hatte,

1) Der Fürst — sagt Heinrich — wurde «ermahnt, er möge die junge Kirche durch seine Kriege nicht bedrängen».

wieder vor Bischof Albert erschien, da „begrüsste er ihn“ — was bei der ersten Begegnung nicht geschehen ist — „mit Ehrerbietung wie seinen geistlichen Vater und ward desgleichen“, heisst es weiter, „von ihm [dem Bischof] wie ein Sohn aufgenommen“. Nur das Ergebnis der „mündlichen Besprechung, wo sie allem, was zum Frieden diente, sorgfältig nachforschten“, wird uns mitgeteilt. Aber sehr verständlich ist es, wie dabei die geschlossene, zielbewusste Persönlichkeit des Bischofs, der in seiner langjährigen Regierung so manchen anderen, bedeutsameren diplomatischen Sieg davongetragen, den wankelmütigen und leicht bestimmbaren Fürsten Wolodimir von Polozk ¹⁾ für den Vertrag zu gewinnen vermochte. Das Entscheidende war im Grunde schon geschehen, als er sich dazu entschlossen hatte, seine Kriegsmacht abziehen zu lassen, und sich in eigener Person in das Lager des Bischofs begeben hatte: da hat er nach seiner ganzen Charakteranlage den eindringlichen mündlichen Vorstellungen des welterfahrenen Gegners wohl kaum viel Widerstand entgegenstellen können. Und wie viel eigentlich bedeutete für ihn der Verzicht auf den Tribut der Dänaliven, nachdem Kokenhusen längst schon gefallen, dem Fürsten von Gereike ein sehr beträchtlicher Teil seines Gebietes genommen, und dieser mit dem Rest ein Vasall des Bischofs geworden war, wenn auch voraussichtlich Fürst Wssewolod trotz des dem Bischof geleisteten Lehnseides es zeitweilig mit dem Fürsten von Polozk gehalten hätte? Zu alle dem kam, dass die Liven selbst es dem Bischof „zu aller Zeit nahe gelegt“ hatten, „sie von dem Russenzinse gänzlich zu befreien“. — Nach allem hier und schon in der früheren Abhandlung von mir Dargelegten erscheint der schwerwiegende Vorwurf des Hrn. Ssapunow, als wenn der vom Chronisten berichtete Verzicht auf den Livenzins von ihm erfunden sei, ganz unstatthaft. Wohl verschleiert er nicht selten unliebsame Einzelheiten, wie ich es selbst — auch nach meiner früheren Darstellung — für durchaus möglich halte, dass Fürst Wolodimir wirklich Grund gehabt haben mag, des Liven-

1) «Nimium credulus» nennt ihn Heinrich XI, 8.

zinses wegen den Bischof „zur Verantwortung“ zu ziehen (nur lässt es sich nicht beweisen!); einer derartigen Fälschung aber, wie der Erfindung der so wichtigen Thatsache des Verzichtes auf den Livenzins seitens des Fürsten von Polozk — wird man ihn schlechterdings nicht für fähig halten dürfen. Bezeichnend ist es auch, dass nur solche Forscher, welche sich nicht eingehender mit der Chronik Heinrichs von Lettland befasst haben, Bedenken und Zweifel in betreff der hier erörterten Frage hegen. Diejenigen jedoch, welche Heinrich in langjährigen sehr gründlichen Studien kennen und schätzen gelernt haben, wie beispielsweise E. Bonnel und der scharfsinnige Ed. Pabst, schenken ihm auch an dieser Stelle unbedingten Glauben.

Ein derartiges endgiltiges Abkommen, wie es 1212 vor Gericke zu stande gekommen war, involvierte offenbar seitens des Fürsten Wolodimir von Polozk die thatsächliche Anerkennung der von Bischof Albert im lettischen Dünagebiet gewonnenen alleinigen landesherrlichen Stellung. Insbesondere handelte es sich: 1. um den Besitz des untergegangenen Fürstentums Kokenhusen, 2. um den unmittelbaren Besitz des dem Fürstentum Gericke abgenommenen weiten Landgebietes und 3. um das Vasallitätsverhältnis des Fürsten von Gericke zum Bistum Riga. S. 37 f. (der früheren Abhandlung) habe ich bereits darauf hingewiesen, dass im Frieden von 1210 jedenfalls „die stillschweigende Anerkennung des status quo erreicht sein dürfte“, worauf ich S. 44 in einem anderen Zusammenhang noch einmal zurückkommen werde. Spricht es der Chronist auch nicht direkt aus, so erschien es nach dem 1212 erfolgten Verzicht auf den Tribut der Dünaliven nach der Rechtsauffassung der Zeit gewiss als selbstverständlich, dass mit diesem Akt die etwa noch in Betracht kommenden oberlandesherrlichen Ansprüche auf jene lettischen Landesteile als erloschen gelten mussten. Am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hat sich sicherlich niemand darüber den Kopf zerbrochen, ob das auch nach dem Buchstaben der abgeschlossenen Verträge zutraf: so theoretisch dachte man damals nicht, die thatsächlichen Zustände gaben den Ausschlag. In diesem Sinne habe

ich — soweit zunächst der dem Fürstentum Polozk zustehende Machtbereich im livischen und lettischen Dünagebiet in Frage gekommen ist — den von Hrn. Ssapunow S. 81 (aus S. 56 meiner Schrift citierten) und S. 89 f. beanstandeten Satz gemeint: „Wir sehen eben, dass, während die deutsche Herrschaft sich auch russischerseits allenthalben vollkommene Anerkennung zu verschaffen gewusst hat, ihr dies in der einen [dem Fürstentum Pleskau tributären] Landschaft [Tolowa] nur in bedingter Weise gelungen ist.“ — Dem gegenüber hat es nichts zu bedeuten, wenn Hr. Ssapunow S. 91 sein kurzes Referat über das Schicksal des Fürstentums Kokenhusen S. 91 mit den Worten schliesst: „Also, Fürst Wjatschko verbrannte seine Burg, er unterwarf sich nicht“. Letzteres habe ich überhaupt nirgends behauptet, vielmehr an der betreffenden Stelle S. 26 geäußert: „So hatte das Fürstentum Kokenhusen zu bestehen aufgehört, weil es von den Russen aufgegeben worden war“. Und vollends merkwürdig nimmt sich die Bemerkung Hrn. Ssapunows am Schluss seines Referats über die Geschichte des Fürstentums Gercike S. 93 aus: „So bleibt die Frage des gutwilligen Verzichtes des Fürsten Wssewolod auf Gercike in jedem Falle gleichfalls äusserst unklar und daher unentschieden“. Wo habe ich denn je die Behauptung aufgestellt, dass Fürst Wssewolod „gutwillig Verzicht“ geleistet habe? Abermals liegt hier ein so arges Missverständnis vor, dass ich auf seine Widerlegung gar nicht einzugehen brauche! Indem ich also getrost auf alles verweisen kann, was ich selbst S. 26 bis 34 und S. 44 bis 55 über das Schicksal Gercikes dargethan, habe ich nur noch S. 92 die Anmerkungen 1 und 3 zu berücksichtigen, wo Hr. Ssapunow selbstständiger operieren zu wollen scheint. Hier wird aber ausser Acht gelassen, was ich gegen die daselbst herangezogenen Ansichten von Pabst und E. Döring S. 34 Anmerkung 2 und S. 49 Anm. 2, beziehungsweise S. 118 (oben), geltend gemacht habe!

Hr. Ssapunow berührt weiter S. 93 f. die Frage der Verzichtleistung der Nowgoroder auf das estnische Gebiet im Jahre 1224, die er gleichfalls nicht gelten lassen will. Anstatt aber alle von mir S. 68 und S. 103 f. angeführten Momente Punkt für Punkt

durchzugehen, begnügt er sich damit, den von mir citierten Passus der ersten Nowgoroder Annalen aus dem Jahre 6736 (1228) herauszugreifen und den Zusammenhang darzulegen, in welchen die charakteristische Antwort des Pleskauer an den Fürsten Jaroslaw Wsewolodowitsch von Nowgorod hineingehört (das habe ich selbst, worauf ich auch S. 104 hingewiesen, wenn auch nur kurz und mit Hinweisen auf Bestushew-Rjumin, Ssolowjew und Bonnell, schon 72 f. gethan). Dieses Verfahren vermag jedoch nichts an der Thatsache zu ändern, dass die Pleskauer hier in sehr bezeichnenden Worten — was ich eben auch markiert habe — die Erfolglosigkeit der langjährigen Kämpfe mit den Deutschen bezeugen!

Sodann reproducirt Hr. Ssapunow S. 95 bis 99 eine Reihe nicht gerade sehr kritisch ausgewählter Quellenstellen vom Jahre 1234 an bis in die Zeiten Joanns des Grausamen. Da ist die Rede von vielen kriegerischen Unternehmungen der Russen gegen die Livländer und von der Erneuerung ihrer, mir durchaus nicht unbekanntem vermeintlichen Ansprüche auf die von letzteren beherrschten Gebiete. Aber was verfängt das alles? Was Hr. Ssapunow in dieser Beziehung bietet, zeigt nur, dass späterhin solche Ansprüche des öfteren erhoben worden sind, und nichts von alle dem widerlegt meine Auffassung, dass „man 1224 russischerseits auf alles, was man je im estnischen Gebiet (wenn auch bloss vorübergehend) unmittelbar besessen, und auf jeden Zins in demselben verzichtet haben wird, indem man den status quo, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, anerkannt hat“. Auch aus der Geschichte anderer Völker sind unzählige Fälle bekannt, in denen sogar trotz ganz formeller Verzichtleistung alte Ansprüche wiederum auftauchten, und man sie von neuem geltend zu machen suchte. Ein handgreifliches Beispiel dieser Art ist für die uns interessierenden russisch-livländischen Beziehungen das Verhalten des Fürsten Wolodimir von Polozk. Im Jahre 1212 erfolgt sein Verzicht auf seinen alten Machtbereich an der Düna, und vier Jahre später verbindet er sich mit den Esten und den Littauern, um das verwirkte Recht zurückzugewinnen!

Es folgen S. 99 einige in diesem Zusammenhang ganz belang-

lose Citate aus dem zweiten Kapitel meiner Schrift über die Tributpflichtigkeit der Landschaft Tolowa an die Pleskauer (S. 56 bis 79), wo ich selbst den Nachweis geführt habe, dass wir nicht im stande sind anzugeben, wann und ob überhaupt ein Verzicht auf die Tributpflichtigkeit erfolgt ist (siehe hierzu die Äusserung Dr. A. Hedenströms weiter unten S. 56). Ebenso bedeutungslos bleiben das zuerst von mir S. 78 angeführte Citat aus der Urkunde des Dorpater Bischofs Bernhard II., das Citat aus Hildebrands „Chronik Heinrichs von Lettland“ S. 37, welches allein auf die vom Chronisten geschilderte Zeit und nicht auf die späteren Zeiten bezogen werden kann, ein auf das Jahr 1234 bezügliches Citat aus Ssolowjew¹⁾ und endlich die allgemein gehaltenen Citate aus Bestushew-Rjumin, Ilowaiski und Kostomarow.

Wenn Hr. Ssapunow meiner Ansicht nicht beizustimmen im stande gewesen ist, dass die Russen im Frieden von 1224 auf Ugaunien und das übrige Estland haben verzichten müssen, speciell weil ihnen damals von den Deutschen doch nur das Recht auf den Tribut in Tolowa restituiert worden ist, so hätte er bei der Unzulänglichkeit der späteren Nachrichten, wie ich es gethan, die näheren Umstände untersuchen sollen, unter denen der Friede abgeschlossen worden ist. Diese aber lässt er unberücksichtigt. Einen Satz freilich greift er aus dem Zusammenhang heraus und — missversteht ihn! S. 104 sage ich: „Andererseits waren, erfahren wir, die Nowgoroder, als die Kunde hiervon [d. h. vom Tode des ehemaligen Kokenhusenschen und nachmaligen Dorpater Fürsten Wjatschko und von der Eroberung Dorpats] nach Pleskau gelangte, daselbst auf dem Marsch zur Befreiung Dorpats eingetroffen. Anstatt jedoch sogleich in Ugaunien einzubrechen und seine Zurückeroberung wenigstens zu versuchen, fügten sie sich der vollendeten Thatsache, dass dieses Land unter die deutsche Herrschaft gelangt war, und zogen heimwärts, wenn auch, wie Heinrich be-

1) Ssolowjews Ansicht von der Anferlegung eines Tributs im Bistum Dorpat ist widerlegt worden (von Georg von Brevern, Studien zur Geschichte Liv-, Est- und Kurlands Bd. I (Dorpat 1858) S. 223.

richtet, mit heftigem Schmerz und Unwillen (XXIII, 6)“. Hr. Ssapunow citiert S. 81 lediglich die Worte „die Russen fügten sich der vollendeten Thatsache“, welche freilich in wörtlicher Rückübersetzung aus dem russischen Manuskript lauten: „Sie beruhigten sich mit der vollendeten Thatsache“, wozu Hr. Ssapunow von sich aus bemerkt: „d. h. mit der Eroberung des Landes“. Hr. Ssapunow verallgemeinert also, was zunächst von einem speciellen Fall gesagt ist!

Der dritte Abschnitt (S. 100 bis 109) ist gegen meinen Satz S. 106 „Derartige kulturelle Bestrebungen haben den Russen ferne gelegen, und namentlich dass sie es unterlassen haben, ihre Herrschaft wenigstens durch die Einführung des Christentums zu sichern, ist für sie verhängnisvoll geworden“, speciell gegen den Passus, der in der Rückübersetzung aus dem Russischen lautet: „Die Russen dachten nicht einmal daran, ihre Herrschaft wenigstens durch die Einführung des Christentums zu sichern“ — gerichtet; den S. 81 mit citierten, unmittelbar sich anschliessenden Satz „Denn die einmal aus ganz äusserem, sozusagen zufälligem Anlass in Tolowa und bei den Ungauniern vollzogenen Taufen beanspruchen mit nichten irgend welche weitere Bedeutung“ lässt Hr. Ssapunow hier (S. 100) fort. In gleicher Weise polemisiert er gegen die von mir S. 9 und S. 40 herangezogene Äusserung Heinrichs XVI, 2: „Es ist nämlich eine Gewohnheit der Könige der Russen, so oft sie ein Volk bezwungen haben, es nicht dem christlichen Glauben zu unterwerfen, sondern es zu unterjochen zum Zahlen von Tribut und Geld“.

Ich bemerke von vornherein, dass die Entgegnung auf diesen Abschnitt mir besonders erschwert wird, nicht aber etwa weil mein Kritiker mir mit besonders gewichtigen Argumenten entgegnet — im Gegenteil, ich finde nicht ein einziges Argument, das mich eines anderen belehren könnte; aber die Methode, mit der Hr. Ssapunow

operiert, ist hier erst recht eine so unwissenschaftliche, dass es schwer fällt, ihm bis zum Schluss zu folgen! Hr. Ssapunow geht nämlich von der Annahme aus und sucht sie zu beweisen, dass vor der Ankunft der Deutschen die morgenländische Kirche unter den Eingeborenen der gegenwärtigen Ostseeprovinzen zahlreiche Anhänger gewonnen habe; dann aber seien sie von den Deutschen gewaltsam zum Katholicismus bekehrt worden. Der Beweis soll ein indirekter sein.

S. 100 konstatiert Hr. Ssapunow, dass nach den Worten des Metropoliten Ilarion Wladimir der Heilige „sein ganzes Gebiet vom Irrtum der Götzendienerei abgewandt habe“, und dass der andere dieser Zeit näher stehende Berichterstatter, der Mönch Jakow, es ausspreche, Wladimir habe „das ganze russische Land von einem Ende bis zum anderen getauft.... Das ganze russische Land und alle Städte schmückte er mit heiligen Kirchen.“ — Ich erwähne, dass der Metropolit Ilarion ein Zeitgenosse Jarosslaws I. gewesen ist, und dass seine und des Mönches Jakow Aufzeichnungen zum Teil auch in die sog. Nestorsche Chronik übergegangen sind¹⁾. Ist ihr geschichtlicher Wert ohnehin ein geringer, wieviel Glaubwürdigkeit beansprucht da speciell der Wortlaut der beiden herangezogenen Stellen, zumal wenn wir ausser anderem auch das zu bedenken haben, dass das Russland Wladimirs d. H. noch ein Reich ohne feste Grenzen gewesen ist?!

Auch Hr. Ssapunow mag nach dieser Richtung Zweifel haben; er spricht sie aber nicht aus, sondern fährt sogleich mit den Worten fort: „Aus den Chroniken ist noch ersichtlich, dass Wladimir nicht nur überallhin Bischöfe und Presbyter aussandte, das russische Volk zu taufen, sondern dass er selbst in Person mit den Bischöfen in einzelnen Gebieten zur Verkündigung des Evangeliums umhergereist ist. In die wichtigsten Städte des ihm unterthänigen Russlands schickte er seine Söhne, damit sie durch ihr Beispiel, ihre

1) Über die Persönlichkeit und Schriften beider handelt u. a. Makari an mehreren Stellen seiner «Исторія русской церкви», namentlich in den ersten beiden Bänden (Санктпетербургъ, zweite Auflage 1868).

Autorität und Macht die Ausführung des väterlichen Willens förderten. Wladimir, heisst es in den Chroniken, „schickte mit ihnen (seinen Söhnen) auch Priester, indem er seinen Söhnen auftrug, jeder von ihnen sollte in seinem Lande die Leute unterrichten und taufen und Kirchen bauen lassen, was denn auch geschah“ (Пол. Собр. Р. Лѣт. II, 259). Wladimir schickte Missionäre auch zu den Wolga-Bolgaren und bekehrte einige von ihnen zum Christentum, ebenso vier Fürsten von ihnen (Макарія, Ист. Рус. Церкви I, 22); er bemühte sich, das Christentum auch in den hohen Norden zu verpflanzen, nach Biarmien an der Dwina (Ibid. I, 23). Im elften Jahrhundert bestand schon das Tschelmenski-Kloster im Olonezschen Gebiet, im zwölften Jahrhundert am Zusammenfluss der Ssuchona und des Jug das Gljadenski-Kloster (К Н. Вестружева-Рюмина Рус. Иеропія I, 213—232)“. Noch folgen einige Notizen über die Ausbreitung des Christentums im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in einigen anderen Gegenden mit nichtrussischer Bevölkerung und ein Citat des „katholischen“ Geschichtsschreibers Narbutt über das Eindringen der morgenländischen Kirche in Littauen, worauf Hr. Ssapunow bemerkt: „Der vorgeführten Beispiele sind, glaube ich, genug, um erstens zu erkennen, dass das Christentum — genauer die Rechtgläubigkeit¹⁾— in den ersten Zeiten sich bis in die äussersten Grenzen Russlands ausgebreitet hat, und dass zweitens die russischen Fürsten an dieser heiligen Sache thätigen Anteil genommen haben. Wenn das überall so war, warum war es nur im baltischen Lande anders? Denn dieses Land befand sich, wie wir sahen, von den ältesten Zeiten an unter dem Einfluss Russlands“.

Dass die Russen seit altem einen „Einfluss“ auf weite Strecken der gegenwärtigen Ostseeprovinzen ausgeübt haben, muss allerdings als feststehende Thatsache anerkannt werden. Daraus folgt jedoch nicht ein ähnliches, übrigens durchaus nicht „überall“ sonst nachweisbares Verhalten auch gegenüber den Eingeborenen im baltischen Lande; und vor allem räumt Hr. Ssapunow S. 102 selbst ein,

1) Von «Rechtgläubigkeit» und «rechtgläubiger Kirche» sollte in dieser Zeit überhaupt noch nicht gesprochen werden.

dass nirgends in den russischen Annalen sich etwas von Missionsversuchen in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen findet. Gegen letzteren Einwand meint Hr. Ssapunow indessen die, wie er sagt, „tief berechtigten“ Worte aus der Schrift „Кое-что изъ прежнихъ занятій“ (Псковъ, 1872) des ehemaligen Bischofs Pawel von Pleskau geltend machen zu dürfen: „Ohne Lärm und Gerede, still, unmerklich, aber fühlbar wuchs und mehrte sich die Herde der Kirche bis zu den äussersten Gegenden des damaligen Russlands. Eben wegen dieser Bescheidenheit und Demut der ersten Prediger des Christentums in Russland, eben infolge dieses geräuschlosen Ganges der Verbreitung und Befestigung dieses Gotteswerkes in unserem Vaterlande haben wir sehr spärliche Nachrichten über die ersten Erfolge der christlichen Prediger in Russland überhaupt und fast gar keine — bei den Fremdvölkern Russlands insbesondere. Aus eben diesem Grunde ist in den russischen Chroniken auch nichts darüber gesagt, wo, wann und unter welchen Umständen die Rechtgläubigkeit sich zuerst unter den Letten und Esten verbreitet hat. Die Russen liebten es nicht, viel von ihrem rechten Thun zu reden, aber sie liebten es, das Rechte zu thun“. — Das alles mag der Glaubensüberzeugung des Bischofs gewiss zur Ehre gereichen; wie aber besteht es vor der historischen Kritik? Hr. Ssapunow freilich geht direkt von „diesen allgemeinen Betrachtungen“ zu den „allerdings wenig zahlreichen, aber um so wertvolleren Thatsachen“ über. Und nun führt Hr. Ssapunow von S. 102 bis S. 108 eine Reihe von Einzelheiten auf, welche aber die Sachlage nicht klären, sondern verwirren. Wir werden diese Einzelheiten auf ihren geschichtlichen Wert nochmals prüfen müssen.

Vor allem handelt es sich um die Frage: Wissen wir überhaupt etwas davon, dass Letten und Esten je der morgenländischen Kirche angehört haben? Das Einzige, was sich hierüber ermitteln lässt, sind jene „einmal aus ganz äusserem, so zu sagen zufälligem Anlass in Tolowa und bei den Ugauniern vollzogenen Taufen“, hinsichtlich deren ich bereits nachgewiesen habe, dass sie „mitnichten irgend welche Bedeutung bean-

spruchten“. Im einzelnen handle ich über diese Missionsversuche der Russen S. 58 bis 61, S. 70, S. 82 und S. 86 f.; die einzige Quelle ist Heinrich von Lettland, speciell XI, 7, XIV, 2 und XX, 2. Diese Stellen werden von Hrn. Ssapunow S. 103 und 104 wiederum mitgeteilt; S. 103 reproducirt er zunächst den Passus aus XVIII, 3, auf den ich S. 63 f. eingegangen bin. S. 105 theilt Hr. Ssapunow noch den Wortlaut aus Th. Hiärns „Ehst-, Lyf- und Lettlaendischer Geschichte“ mit, auf den er schon S. 89 Bezug genommen, und der, wie ich S. 49 zeigen werde, nichts mehr ist, als eine auf falscher Interpretation beruhende und dazu noch mit willkürlichen Zusätzen versehene Paraphrase von XI, 7 der Chronik Heinrichs.

Was Hr. Ssapunow sonst aus Heinrich von Lettland heranzieht sind Stellen, in denen überhaupt von der morgenländischen Kirche oder von russischen Fürsten die Rede ist. Hr. Ssapunow konstatiert S. 102 richtig, dass in Gereike „Kirchen“ bestanden haben (XIII, 4), und meint wohl mit Recht, dass es solcher auch in Kokenhusen gegeben haben dürfte; in betreff des Diakonus Stephan (X, 3) hält er es für sehr wahrscheinlich, dass er dort seinen ständigen Wohnsitz gehabt habe. Er betont es, dass Heinrich den Fürsten Wssewolod als einen sehr eifrigen Gegner der lateinischen Kirche bezeichne (XIII, 4), und konstatiert, dass Fürst Wjatschko von Dorpat aus den Lateinern viel geschadet habe (XXVIII, 2 und XXVIII, 3). Bezüglich des vertriebenen Fürsten Wolodimir von Pleskau meint Hr. Ssapunow S. 105, auch er habe sich dem Katholicismus gegenüber nicht gleichmütig benommen (XVIII, 2; auf diese Interpretation komme ich noch späterhin, S. 52, zurück). Nicht gerade zutreffend ist die Bemerkung, mit welcher Hr. Ssapunow das bekannte abfällige Urteil Heinrichs über die griechische Kirche (XXVIII, 4) einleitet: Heinrich, sagt er, „erkenne es überhaupt an, dass die orthodoxe Kirche sich in Livland nicht unthätig verhalten habe“ (S. 104)! Und doch heisst es dort: „... mater Ruthenica sterilis semper et infecunda, que non spe regenerationis in fide Jesu Christi, sed spe tributorum et spoliolorum terras sibi subiugare conatur“.

Das ist alles, was Hr. Ssapunow aus Heinrich von Lettland überhaupt hat beibringen können. Hinzu kommt noch S. 105 eine XI, 1 entnommene Anspielung auf das „intolerabile iugum fidei“, über welches im Frühjahr 1206 die livischen Abgesandten u. a. beim Fürsten Wolodimir von Polozk sich beklagten, als sie ihn zur gemeinsamen Vertreibung der Deutschen zu bewegen suchten (siehe meine Abhandlung S. 17). Auch Hr. Ssapunow bemerkt, es handle sich hier um den Katholicismus, bringt aber den Passus in einen Zusammenhang, dass es den Anschein hat, als wenn es sich hier um die Bedrückung des bei den Liven verbreiteten morgenländischen Bekenntnisses gehandelt hätte, wovon absolut nichts bekannt ist! Hr. Ssapunow schreibt nämlich wörtlich: „Ungeachtet der äusserst harten Massnahmen der Deutschen wurde die Rechtgläubigkeit nicht erstickt und machte sich von Zeit zu Zeit bemerkbar, dank namentlich dem Umstande, dass viele von den gewaltsam zum Katholicismus bekehrten Eingeborenen, für welche ‚intolerabile iugum fidei‘ (Katholicismus), Aufstände erhoben und sich offen auf die Seite der Russen neigten“. Und unmittelbar darauf fährt er fort: „Das beunruhigte sogar Rom selbst, was ersichtlich ist aus folgendem Schreiben des Papstes Honorius III.“, dessen Wortlaut dann mitgeteilt wird. Dort aber ist nicht mit einem Wort davon die Rede, dass es unter den Eingeborenen Leute gegeben habe, die der griechischen Kirche angehört hätten, nichts auch von einer „Hinneigung“ dieser Eingeborenen zu den „Russen“ gesagt¹⁾!

1) Die Bulle, veröffentlicht von Turgenjew in seinen «Historica Russiae Monumenta» Bd. I № XII und dann in Bunes Urkundenbuch Bd. I № LV, ist vom 8. Februar 1222 datiert und lautet in möglichst wortgetreuer Übersetzung: «Honorius III. u. s. w. an die Richter in Livland. Von seiten unseres ehrwürdigen Bruders, des Bischofs der livländischen Kirche, ist uns die Nachricht zugegangen, dass einige Russen kommen, um in Livland zu wohnen, welche, indem sie an ihrem Teil dem Ritus der Griechen folgen [und] die Taufe der Lateiner wie eine verabscheuungswerte Sache verpfuchen, die Feste und vorgeschriebenen Fasten nicht beobachten und die unter den Neubekehrten geschlossenen Ehen auflösen. Damit also nicht, sofern nicht ihr Übermut gefesselt werde, das Schisma der Griechen erweckt werde und es nicht scheine, als ob wir jenes alte [Schisma] durch die Nichtbeachtung begünstigten, geben wir den Auftrag, dass ihr solchen Übermut

— Und weiter behauptet Hr. Ssapunow S. 106, dass, nachdem Bischof Albert nach der Einnahme Dorpats und nach der Eroberung Ösels „sozusagen [!] de facto zum Herrn des ganzen Landes sich gemacht“ (einen Verzicht der Russen auf irgend einen Streifen baltischen Landes erkennt Hr. Ssapunow eben nicht an!), „die Rechtgläubigkeit noch stärker bedrückt worden sei“. Darauf folgt ein Citat aus Wostokow, Описание рукописей Румянцевскаго Музеума: „Viele von den Letten und Esten mussten den rechtgläubigen Glauben verraten; aber viele freilich blieben der Rechtgläubigkeit treu; man kann sogar meinen, dass einige sich aus ihrer Heimat entfernten und unter das Dach und den Schutz der Russen übersiedelten. Zum wenigsten war einer von solchen [?] Auswanderern der Lette, der Geistliche in Gorodischtsche (Eparchie Nowgorod), dessen Sohn Gurgi (Georgi) im Jahre 1270 das Altar-Evangelium geschrieben hat, welches sich bis auf die Gegenwart erhalten hat“. Erstaunt fragt der mit dem Stoff einigermaßen vertraute Leser, was wohl die Quellen für diese überraschenden „Thatsachen“ sein dürften — und als solche ergibt sich aus der Anmerkung lediglich die an sich gewiss interessante, in der Handschrift erhaltene und in altrussischer Sprache abgefasste Notiz: „Ich, Schreiber dieses, bin Gurgi, der Sohn des Popen, welcher genannt wird der Lette von Gorodischtsche“. Solcher Art

der Russen bündigt, indem ihr zur Vermeidung des Ärgernisses bei den Neubekehrten dahin wirkt, dass die genannten Russen zu den Observanzen der Lateiner gezwungen werden, wo durch das Festhalten am Ritus der Griechen ihre Trennung vom Haupte, das ist von der Römischen Kirche, erkannt wird“.

Die Worte «damit nicht das Schisma der Griechen erweckt werde» (Ne Schisma Gräcorum suscitetur) sind bei Ssapunow gesperrt gedruckt, und gewiss wird es dem Papst und dem Bischof Albert sehr darauf angekommen sein, dass in Livland ein solches Schisma von Russland her nicht hereingetragen werde! Wer eigentlich diese Russen gewesen sein könnten, lässt sich nicht entscheiden. Zu den vielen Kriegsgefangenen, welche speciell im Winter 1221 auf 1222 nach Heinrich XXV, 5 und 6 aus den Fürstentümern Pleskau und Nowgorod nach Livland abgeführt worden sind (siehe meine Abhandlung S. 94), bemerkt Papst S. 300 Anm. 9: «Die Russen in Livland, von welchen der Papst am 8. Febr. 1222 schreibt in Urk. 55, sind diese Gefangenen schwerlich».

also sind die Fundamente, auf die Hr. Ssapunow sein ganzes Phantasiegebäude aufbaut¹⁾!!

Bezüglich Dorpats behauptet Hr. Ssapunow S. 103, dass Grossfürst Jaroslaw daselbst „zwei rechtgläubige Kirchen erbaut habe, eine auf den Namen des heil. Nikolaus und die andere auf den Namen seines Engels [= Schutzheiligen], des Grossmartyrers Georgi“. Die Quelle ist eine in der Anmerkung citierte — Legende! Die Schrift führt den Titel: „Повѣсть о началѣ и основаніи Псковскаго Печерскаго первокласнаго монастыря, взятая изъ древнихъ лѣтописцевъ, обрѣтающихся въ книгохранилищѣ онаго монастыря“ (Второе изданіе, Псковъ 1849). Hr. Ssapunow teilt den bezüglichen Abschnitt in Note 2 mit, und nach Makari, Ист. русск. церкви томъ VI книга II, S. 41, sei hier noch angegeben, dass dieses Petscherski-Kloster (Petschur), unweit Pleskaus an der livländischen Grenze gelegen, erst am 15. August 1477 „eingeweiht“ worden ist. Dass nach diesem Bericht wenigstens in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Dorpat nicht eine orthodoxe Kirche der Heiligen Nikolaus und Georgi, sondern zwei Kirchen, die des heil. Nikolaus und die des heil. Georgi, existierten, wird man Herrn Ssapunow um so mehr einzuräumen haben, als das schon für die

1) Allerdings fügt Hr. Ssapunow in der Anmerkung noch hinzu: «An anderer Stelle, weiter unten, werde ich einige Daten anführen, welche den Einfluss der Russen auf die Letten in den ältesten Zeiten beweisen: 1. in religiöser Beziehung, 2. in Bezug auf das Zusammenleben und 3. bezüglich der Rechtspflege». Gemeint ist der Vortrag J. Krügers, den dieser vor zwei Jahren auf dem archäologischen Kongress gehalten hat, und dessen Hr. Ssapunow S. 131 Erwähnung thut; auch ich werde späterhin (S. 62) seiner gedenken. Unerwähnt aber lässt Hr. Ssapunow, dass nach dem sehr kurz gehaltenen officiellen Referat in den «Извѣстія X. Археологическаго Съѣзда въ Ригѣ 1. — 15 августа 1896 г.» (Рига 1896) S. 95 die Ausführungen Krügers in der sich anschliessenden Verhandlung einen sehr energischen Widerspruch erfahren haben!

Zu den vorher gebotenen langen Auseinandersetzungen erlaube ich mir nur die eine Gegenbemerkung, dass der eine, durch die Herren Wostokow und Ssapunow zu solcher Bedeutung gelangte «lettische» Pope von Gorodischtsche z. B. als Kriegsgefangener, ohne vorher schon Geistlicher gewesen zu sein, oder sonst irgendwie nach Russland gekommen sein könnte, sofern er wirklich lettischer Nationalität war, was aus jener dürftigen Notiz nicht einmal mit voller Bestimmtheit gefolgert werden darf!

erste Hälfte dieses Jahrhunderts vom Metropolit Philippp bezeugt wird (S. 106); nur wird man mit ihm nicht glauben dürfen, jene Kirchen seien in der That schon vom Grossfürsten Jaroslaw erbaut! Einigermassen historisch beglaubigt (ich drücke mich vorsichtiger aus, weil ich mich nicht gerade genötigt sehe, dieses Detail näher zu prüfen) erscheint doch nur, was nach Note 3 die Lawrentjewschen Annalen melden: dass nämlich im Jahre 1234, also zehn Jahre nach der Eroberung Dorpats durch die Deutschen, „Fürst Sswjatosslaw Wssewolodowitsch in Jurjew die Kirche des heil. Märtyrers Gorgi vollendet und verschönt“ habe (Hr. Ssapunow meint, sie sei damals „umgebaut“ worden). — Ganz unabhängig von jener legendarischen Überlieferung, der Hr. Ssapunow folgt, muss ich es allerdings für sehr wahrscheinlich halten, dass Grossfürst Jaroslaw in dem von ihm 1030 errichteten „Jurjew“ auch eine Kirche des heil. Georgi erbaut haben dürfte: das möchte ich aus der That-sache folgern, dass er den Ort eben nach seinem Schutzheiligen, dessen Bildnis er auch auf seine Münzen hat prägen lassen¹⁾, benannt hat („Juri“ ist, wie ich S. 81 meiner früheren Abhandlung erwähnt habe, Jarosslaws christlicher Name gewesen); die oben wiedergegebene Notiz aus den Lawrentjewschen Annalen ist demnach aus in diesem Zusammenhang von Interesse. Wie es nachweislich in Gercike und sehr wahrscheinlich in Kokenhusen griechische Kirchen gegeben hat, dürfte mithin auch im alten „Jurjew“ eine solche für die dortige russische Besatzung bestanden haben, — nur müsste ihre Existenz bedeutende Untersuchungen erfahren haben²⁾.

1) Eine solche Silbermünze, und zwar ein sehr schön erhaltenes Exemplar, ist gerade in nächster Nähe Dorpats unter dem Gute Rathshof im Jahre 1834 aufgefunden worden — siehe Kunik, *О Русско-Византийских монетахъ Ярослава I. Владиміровича, съ изображеніемъ св. Георгія побѣдоносца* (Ст. Петербургъ 1860) S. 43 f.; eine Abbildung findet sich auf der Tafel B, 2.

2) Bestanden haben könnte sie zunächst nur bis zum Jahre 1061, wo der Ort von den Esten verbrannt worden ist. Dann haben die Russen Dorpat zum erstenmal 1134 zurückerobert (für wie lange, wissen wir nicht) und zum zweitenmal 1192, während sie es jedenfalls zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr besaßen; auch berichtet Heinr. XV, 7, dass die Deutschen zu Ende des Jahres

Indem ich noch die von Hrn. Ssapunow S. 103 reproducirte Notiz aus des alten Joh. Gottfr. Arndts „Liefländischer Chronik“ („Anderer Theil“ S. 47 unter dem Jahre 1245, dort verdruckt in „1254“) wenigstens mit dem Hinweis berücksichtigen will, dass der daselbst berichtete Vorgang nach S. 76 Anm. 3 meiner Abhandlung quellenkritisch anfechtbar erscheint, bemerke ich, dass die späteren, bis aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts beigebrachten Einzelheiten¹⁾ nicht — mit Hrn. Ssapunow — in dem Sinne verstanden werden dürfen, als wenn die angeblich von jeher d. h. bei den Eingeborenen bestandene „Rechtgläubigkeit im baltischen Lande auch in der Folge nicht völlig unterdrückt“ worden sei (S. 106). Denn nachdem das Land von den Deutschen endgiltig erobert worden war, änderten sich die Verhältnisse. Auch die Beziehungen zu den benachbarten Russen wurden trotz gelegentlicher Reibungen und Kämpfe friedliche. Wie Hrn. Ssapunow nicht unbekannt sein dürfte, trieb man nicht nur von Livland aus Handel mit den Kaufleuten in Pleskau, Nowgorod, Polozk u. s. w., sondern in den neugegründeten livländischen Städten siedelten sich von dort her — sei es zu vorübergehendem, sei es zu bleibendem Aufenthalt — auch russische Kaufleute an: für sie sind dann in Dorpat, Reval, Riga jene orthodoxen Kirchen erbaut worden, auf die Hr. Ssapunow zum Schluss immer wieder zu sprechen kommt. (Um hier noch beiläufig ein Beispiel anzuführen, war speciell in Riga die russische Kaufmannschaft so zahlreich vertreten, dass es dort ums Jahr 1400 eine Art russisches Viertel, „dat russche dorp“, und eine daran stossende „rusche strate“, „platea Ruthenorum“, gegeben hat).

1211 diese estnische Burg «verlassen» fanden, «weil sie vormalis [d. h. im Kriege der Esten und Letten] von den Letten verbrannt» worden war. Eine griechische Kirche mag in Dorpat wiederum hergestellt worden sein, als im Herbst 1228 Fürst Wjatschko mit zahlreichem Gefolge daselbst einzog.

1) Von einer Kritik der Glaubwürdigkeit mancher dieser Einzelheiten (so des Berichtes über die am 8. Januar 1472 in Dorpat begangene Unthat und der Mittheilungen des Dionysius Fabricius, eines bekannten sehr eifrigen Gegners der Reformation) nehme ich hier Abstand.

Wir sehen: durch nichts hat Hr. Ssapunow den von ihm S. 81 und S. 100 citierten Passus aus XVI, 2 der Chronik Heinrichs von Lettland („Es ist nämlich eine Gewohnheit der Könige der Russen, so oft sie ein Volk bezwungen haben, es nicht dem christlichen Glauben zu unterwerfen, sondern es zu unterjochen zum Zahlen von Tribut und Geld“) zu widerlegen und durch nichts seine Annahme, dass vor dem Eintreffen der Deutschen die griechische Kirche unter den Eingeborenen der gegenwärtigen Ostseeprovinzen zahlreiche Anhänger gewonnen habe, und letztere dann gewaltsam zu Katholiken gemacht seien, zu begründen vermocht!

Im vierten und fünften Abschnitt (S. 109 bis 118) handelt Hr. Ssapunow über „Heinrich den Letten und seine Chronik“ und über die „Charakteristik Bischof Alberts“.

Da ich mich nur insoweit verpflichtet fühle, mit den abweichenden Ausführungen des Verfassers mich auseinander zu setzen und sie, wenn nötig, zu widerlegen, als er sie direkt gegen mich wendet, so sehe ich mich keineswegs gemüsst, auch dort überall an ihm Kritik zu üben, wo er, wenn auch durch die Beschäftigung mit meiner Abhandlung dazu veranlasst, selbstständigere Forschungen anstellen will. Wie also Hr. Ssapunow über die Persönlichkeit des livländischen Chronisten, über seine Herkunft, seinen Bildungsstand und seine sittliche Qualifikation denkt, darüber mögen Interessenten selbst sich durch die Lektüre des vierten Abschnitts informieren. Interessieren wird sie dann wohl auch, dass, wie ich es schon ausgesprochen, eine Autorität von der Bedeutung des Akademikers Kunik durch Hrn. Ssapunow nicht für die Auffassung gewonnen worden ist, Heinrich sei lettischer Nationalität gewesen, sondern ihn trotz aller Einwände an der vorhin angegebenen „berufenen Stelle“ mit voller Entschiedenheit für einen Niederdeutschen erklärt hat. — Einen Passus muss ich aus dem vierten Abschnitt

gleichwohl herausheben. S. 114 heisst es bei Hrn. Ssapunow: „Welche Gründe finden sich bei den Anhängern der deutschen Herkunft?“ Hr. Ssapunow selbst antwortet kühn — „Gar keine: sie verneinen nur, schwanken, und einer beruft sich auf den andern: Hr. Keussler z. B. stützt sich auf Pabst [worauf gründet sich die Behauptung?], Hr. Pabst — auf Herrn Hildebrand [?]; aber Hr. Hildebrand spricht hierüber sehr ausweichend, Hr. Pabst schwankt noch, Hr. Keussler jedoch spricht schon kategorisch“. Ich konstatiere, dass ich mich in meiner ganzen Arbeit nicht mit einem Wort über Heinrichs Nationalität geäussert habe¹⁾!

Den Abschnitt über die „Charakteristik Bischof Alberts“, über den ich in Kürze referieren will, leitet Hr. Ssapunow S. 116 mit den Worten ein: „Hr. Keussler schätzt nach Heinrich dem Letten die sittlichen Eigenschaften Bischof Alberts viel zu hoch: der Verfasser lässt z. B. nicht einmal den Gedanken daran zu, dass man ‚die Politik Alberts in den Beziehungen zu den russischen Fürsten schwankend‘ bezeichnen könne, d. h. dass er gemäss den Umständen handelte“. Wieder muss ich konstatieren, dass ich in meiner ganzen Arbeit nicht mit einem Wort über die „sittlichen Eigenschaften“ Bischof Alberts gesprochen, freilich sein politisches Thun an vielen Stellen erörtert habe; und ich habe dabei es oft genug dargethan, dass er, um mit Hrn. Ssapunow zu reden, gemäss den

1) Thatsache ist nur, dass ich vielleicht zum erstenmal in der russischen Litteratur Heinrich «Летландскій» (von Lettland) genannt habe, während er, soviel ich sehe, sonst seither immer «Латышь» (der Lette) genannt worden ist.

Bezüglich der deutschen Nationalität Heinrichs möchte ich nachträglich, ohne die vielen anderen in Betracht kommenden Momente heranzuziehen, besonders auf einen sehr bedeutsamen Passus in XXIII, 9 aufmerksam machen, auf den Hildebrand S. 166 nicht eingeht, obwohl er ihn gekannt haben muss; es ist das die Wendung: «Ex nostris vero ceciderunt duo, et ex Letthis duo, frater Rossini et frater Drivalde de Astigerwe, comes iuvenis de familia episcopi milesque ducis unus». Dabei ist vorher erzählt worden, das christliche Heer habe sich in drei Scharen geteilt: die Liven seien zur Linken gezogen, die Esten zur Rechten, und als dritte Schar in der Mitte — die Deutschen und Letten zusammen. Heinrich selbst also zählt sich, wie es sich hier unwiderleglich zeigt, im Gegensatz zu den Letten — zu den Deutschen!

Umständen handelte. Das von Hrn. Ssapunow angeführte „Beispiel“ bezieht sich auf die Bemerkung S. 15 f. Anm. 2: „Es sei denn, dass die Politik Alberts den russischen Fürsten gegenüber eine schwankende gewesen sein sollte“. Dieser Nachsatz, der allerdings, wie ich erwähnen muss, in russischen Manuskript nicht ganz richtig wiedergegeben ist, bildet eine Einschränkung zu der vorausgegangenen Wendung „vor allem im Hinblick auf das oben Auseinandergesetzte“, und dort „oben“ (S. 12 bis 16) untersuche ich eingehender, was „der Anlass zu dem aggressiven Vorgehen des Fürsten von Polozk“ im Jahre 1203 gewesen sein könnte. Der Zusammenhang ergibt, dass diese Einschränkung in einem Sinne gemeint ist, der Hrn. Ssapunow genehm sein dürfte!

Hr. Ssapunow meint nun, nicht alle „Historiker“ urteilten der Art, wie er sich jetzt ausdrückt, über die „Thätigkeit“ Bischof Alberts, und citiert fürs erste Äusserungen G. Merkels, der wohl ein bedeutender Publicist gewesen ist, nie aber als „Historiker“ gelten darf¹⁾. Soviel erkennt selbst Hr. Ssapunow an, dass Merkel bei der Charakteristik Alberts „seine Farben etwas [!] zu stark auftrage“. Aber Hr. Ssapunow sekundiert ihm noch mit einem Citat aus Heinrich VII, 5, anstatt nach ebendemselben Passus und dem folgenden Abschnitt (VII, 6) die tendenziösen Unrichtigkeiten zurechtzustellen. Von sich aus zieht Hr. Ssapunow zur Charakteristik Alberts Heinrich von Lettland. IV, 4 heran und giebt weiter zwei Citate aus Hildebrand, dessen Gesamturteil über den Begründer des christlich-abendländischen Kulturlebens am Ostufer der Ostsee freilich anders ausgefallen wäre, als die Leser nach diesen Brocken glauben müssten²⁾!

1) G. Merkels schriftstellerische Thätigkeit ist nach ihren Stärken und Schwächen soeben noch gekennzeichnet worden von II. Diederichs in der «Balt. Monatsschrift» 1898 S. 185 f.; vergleiche namentlich auch dessen Aufsatz im Jahrgang 1870 S. 38 f., wo auf die von Hrn. Ssapunow citierten Stellen Bezug genommen ist.

2) Ohne II. Hildebrands Schrift «Die Chronik Heinrichs von Lettland» hierauf durchsehen zu wollen, citiere ich zum Belege beispielsweise den Satz S. 37: «Selbst über die Wirksamkeit des Lenkers jenes ganzen Zuges nach Osten, des so hochgestellten und von Heinrich mit Recht verehrten Bischofs Albert, erfahren wir, da sie meist im Auslande geübt wird, verhältnissmässig Geringes».

Zum Schluss erfahren wir Hrn. Ssapunows eigene Beurteilung der „sittlichen“ Eigenschaften Bischof Alberts: es ist das die abfällige Charakteristik eines deutschen Bischofs, wie sie der „kluge“ Cisterciensermönch Caesarius von Heisterbach in seinem „Dialogus miraculorum“ (Distinctio secunda cap. XXVII — herausgegeben von Jos. Strange, Coloniae u. s. w. MDCCCLI S. 101) bietet. — Was wohl der „kluge“ Caesarius selbst, dem Albert und sein Walten doch nicht unbekannt gewesen ¹⁾, zu diesem Experiment gesagt hätte?!

Der sechste Abschnitt (S. 118 bis 132) umfasst „Bemerkungen, welche sich auf Einzelheiten beziehen“. Ich gehe sie hier der Reihe nach durch, indem ich zu den Seitenzahlen der deutschen Ausgabe diejenigen des russischen Manuskripts in Klammern hinzufüge.

S. 5 (9). Hr. Ssapunow citiert den ersten Satz „Dem Fürsten von Polozk“ u. s. w. und erklärt es für „sonderbar, dass ich zum Beweise meiner Behauptung mich auf die Ansicht eines Historikers [Pabst] berufe, der im gegebenen Fall seine Ansicht nicht begründe“.

1) Ed. Winkelmann stellt in den «Mittheilungen aus der livl. Geschichte» Bd. XI S. 478 f. neun auf Livland bezügliche Stellen aus dem «Dialogus» und eine aus einer anderen Schrift des Caesarius, den «VIII libri miraculorum», zusammen; hinzu kommt noch ein Passus aus dessen «Homiliae» — siehe meinen Aufsatz in den «Mittheilungen» Bd. XIV S. 111 f. (über die Genealogie des Dünamünder Klosters), wo ich auch einige Berichtigungen zu den Schlussfolgerungen Winkelmanns gebe. Zur Orientierung mögen die Angaben dienen, dass der «Dialogus» 1221 und 1222 und die «VIII libri» 1225 abgefasst sind. — Die landesherrliche Stellung, um deren willen — worauf hier doch aufmerksam gemacht sei — nach dist. II cap. XVII des «Dialogus» gerade die deutschen Bischöfe im allgemeinen (pene omnes) nicht selig werden könnten (vergleiche namentlich auch die sich anschliessende, von Hrn. Ssapunow nicht mit citierte Periode: «Invenimus tamen ex Episcopis Coloniensibus, qui Pontifices simul fuerunt et Duces, aliquos fuisse sanctos» u. s. w.), hat Bischof Albert auch innegehabt. Dass trotzdem einige «selig geworden» sein sollten, ist ein Detail, das wohl nicht besonders betont zu werden braucht. Hebt Caesarius besonders die drei kanonisierten Erzbischöfe von Köln hervor, so hängt das offenbar mit der Zugehörigkeit des Klosters Heisterbach zur Kölner Diocese zusammen.

Aber „zum Beweise“ habe ich es nicht gethan (mein selbstständiger Beweis, den ich in dem folgenden Satz und S. 43 biete, wird von Hrn. Ssapunow ignoriert), sondern nur um zu zeigen, dass meine Auffassung an sich nicht neu ist.

S. 5 f. (9). Die Übersetzung des Satzes „Wie Kokenhusen“ u. s. w. ist im russ. Manuskript ungenau. Wenn jedoch Hr. Ssapunow gegen den Ausdruck „polnisches Livland“ einwendet, niemand ausser polnischen Schriftstellern brauche ihn jetzt, so sei erwähnt, dass diese Bezeichnung auch in Livland allgemein üblich ist und auch sonst vielfach in der wissenschaftlichen Litteratur angewandt wird, z. B. von Kunik in Bielensteins „Grenzen“ S. 473. Im übrigen habe ich dem Ausdruck die Wendung „sog.“ vorausgesetzt.

S. 9 (15). „In Übereinstimmung mit allem, was aus den gleichzeitigen russischen Quellen über die Art der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen zu ermitteln ist, charakterisiert sie Heinrich von Lettland folgendermassen: Es ist nämlich eine Gewohnheit der Russen, so oft sie ein Volk bezwungen haben, es nicht dem christlichen Glauben zu unterwerfen, sondern es zu unterjochen zum Zahlen von Tribut und Geld“. Hr. Ssapunow, der nach „gleichzeitigen russischen Quellen“ ein Fragezeichen setzt, bemerkt, nirgends werde in gleichzeitigen russischen Quellen hierüber gesprochen. Ich meine: „ermitteln“ lässt sich aus den russischen Quellen eben nur der „Tribut“, und über irgend welche Missionsversuche berichtet keine einzige von ihnen.

S. 15 (28). Im Satz „Arnolds nach alle dem befremdliche Angabe“ u. s. w. beanstandet Hr. Ssapunow meine günstige Äusserung über Heinrichs Chronik als „unserer ergiebigsten und gerade auch für auswärtige Beziehungen rühmlichst zuverlässigen Quelle“. Nun verweise ich an dieser Stelle zur Begründung meines Urteils auf Hildebrands „Chronik Heinrichs von Lettland“ S. 51 und 52, wo dieser nicht nur auf Grund eigener sorgfältigster Studien, sondern auch auf Grund der Urtheile anderer berufenster Kenner dem livländischen Chronisten ein sehr weitgehendes Lob spendet. Alles das aber ignoriert Hr. Ssapunow und

findet, dass man, was ich geäußert habe, „nicht entfernt sagen dürfe!“ Allerdings verweist er seinerseits auf seine Ausführungen am Ende des vierten Abschnitts, und dort spricht er in Übereinstimmung mit Lappo-Danilewski, der in seinem im „Библиографъ“ 1888 № 5 und 6 erschienenem Aufsatz eine auf höchst flüchtiger Bekanntschaft der Chronik beruhende und leicht zu widerlegende abfällige Charakteristik Heinrichs veröffentlicht hat, sein geradezu staunenerregendes Gesamturteil über den, trotz aller auch von Hildebrand nachgewiesenen Schwächen gleichwohl trefflichen livländischen Chronisten unumwunden aus, das Interessanten daselbst nachlesen mögen! — Meine und Hrn. Ssapunows grundverschiedene Beurteilung des „Chronicon Livonicae“ erklärt es denn auch, warum ich, wie Hr. Ssapunow ausführt, „viel zu [?] vertrauensvoll den Nachrichten Heinrichs gegenüber mich verhalte“¹⁾, woraus auch meine — sicherlich nicht unbegründete — „hohe Meinung von der Thätigkeit Bischof Alberts“ herzuleiten sei. Zu dem zum Schluss citierten Satz aus S. 15 f. Anm. 3 habe ich die vorhin (S. 39) bereits gemachte Bemerkung zu wiederholen, dass der Sinn in der Übersetzung des russ. Manuskripts entstellt ist.

S. 17 (33). „Trotz des Missgeschicks, unterwegs von littauischen Räubern ausgeplündert zu werden (wobei vielleicht der littauerfreundliche Fürst Wssewolod von Gercike, dessen Gebiet berührt werden musste, irgendwie mitgewirkt haben mag), gelangten die bischöflichen Boten unverletzt in Polozk an. Wohl zu ihrem Erstaunen fanden sie hier einige Liven vor“. Hier bricht Hr. Ssapunow den Satz leider ab, der weiterhin lautet: „welche von ihren Ältesten heimlich geschickt waren, um den Fürsten zu gemeinsamer Vertreibung der Liven zu bewegen“. Der Nachsatz erklärt den Grund des „Erstaunens“ (im russ. Manuskript steht vor Erstaunen noch das Adjektiv „gross“), welcher Hrn. Ssapunow unverständlich ist. Und wenn er ausserdem meint, ich beschuldige den Fürsten Wssewolod „ohne jede Begründung“ der Teilnahme an der Beraubung der deut-

1) Vergleiche dazu u. a. meine Bemerkungen S. 5 dieser «Entgegnung».

sehen Gesandtschaft, so ergibt sich aus dem Wortlaut die Grundlosigkeit seiner Anklage gegen mich.

S. 18 (35). Weil der beabsichtigte Überfall vereitelt war, ersann jetzt Wolodimir eine List (dolum)“. Hr. Ssapunow meint, dass ich „unnützer Weise die Worte Heinrichs ohne jeden Widerspruch wiederhole“; denn der Chronist sei, wie schon mehrfach gesagt, „überhaupt kein unparteiischer Gewährsmann“. Indessen sollte eine aufmerksamere Kenntnisnahme dessen, was ich S. 18 bis 20 weiter berichte, den Leser gleichwohl überzeugen, inwiefern „Wolodimirs ganzer Plan“ ein hinterlistiger gewesen ist!

S. 20 (38). Zum Satz „Dass der Zeitpunkt ein günstiger sei, wurde ihm von den Boten der noch im Aufstande beharrenden Liven gemeldet“ stellt Hr. Ssapunow die Fragen: „Gegen wen? gegen die unerbetenen Ankömmlinge, welche sie zu Sklaven zu machen suchten? Das ist kein Aufstand, sondern das natürliche Recht, sich vor Vergewaltigung zu schützen!“ Ich verzichte auf eine Auseinandersetzung mit meinem Gegner und erwähne nur, dass die Liven 1206, als der Aufstand stattfand, zum grossen Teil schon seit einigen Jahren Unterthanen des Bischofs gewesen waren!

S. 22 (43). „Nur fragt es sich, wie aufrichtig russischerseits [d. h. seitens des Fürsten Wjatschko von Kokenhusen] das Abkommen gemeint war“. Hr. Ssapunow fragt, warum ich nie die Frage nach der Aufrichtigkeit der Deutschen aufgeworfen. Nun handelt es sich hier um ein eben eingegangenes Bündnis, bei welchem es in der That in erster Linie auf die „Aufrichtigkeit“ des Fürsten Wjatschko angekommen ist — und wahrlich naiv wäre der Schluss, als wenn nach meinem Dafürhalten die Deutschen niemals unaufrichtig gewesen wären! — Die oben im Hinblick auf die späteren Begebenheiten sehr leicht mögliche Unaufrichtigkeit Wjatschkos beim Abschluss des Vertrages wird man ihm übrigens nicht so sehr verargen können, weil er den Vertrag, wie ich es im Gegensatz zu Heinrichs Darstellung für sehr wahrscheinlich erklärt habe, keineswegs „erbeten“ haben dürfte, sondern zu ihm vom Bischof, dessen Gast er gerade war, gezwungen sein wird.

S. 22 (43 bis 44). Zu dem mit dem Satz „Sehr bald gab es eine Zwietracht“ beginnenden Abschnitt bemerkt Hr. Ssapunow hinsichtlich der von Heinrich angegebenen „Ursache“: „Er wäre zu naiv zu erwarten, dass Heinrich sich auf die Seite der russischen Fürsten gestellt hätte“. Hr. Ssapunow mag von seinem Standpunkte aus recht haben — ob auch objektiv, wäre diskutabel. Warum sollte eben in diesen Händeln Fürst Wjatschko durchaus ganz unschuldig gewesen sein? Ich selbst sage wörtlich: „Welcher Art die Ursache war, wird mit den Worten angedeutet“, was in der Fassung des russ. Manuskripts freilich nicht so scharf hervortritt.

S. 25 (48) „Et extirpaverunt traditores de finibus illis“. Im russ. Manuskript liegt in der That ein Übersetzungsfehler vor.

S. 27 (53). Dem Passus „pro reverencia christiani nominis“ hält Hr. Ssapunow die bezügliche Stelle eines Auszuges aus der jüngeren Hochmeisterchronik entgegen, aus der hervorgeht, dass auch „Weiber und Kinder“ bei der Einnahme Gercikes i. J. 1209 umgebracht seien. Döch ist das unstatthaft, weil, wie ich schon bei Besprechung des ersten Abschnitts nachgewiesen, die Glaubwürdigkeit der Hochmeisterchronik wohl durch Heinrich von Lettland, keinesfalls aber letzterer durch die Hochmeisterchronik kontrolliert werden darf.

S. 36 (72 bis 73). An der von Hrn. Ssapunow beanstandeten Stelle liegt ein Schreibfehler vor: selbstverständlich handelt es sich um den Fürsten von Pleskau und nicht um den von Polozk.

S. 38 (77). „Vielmebr dürfte diese Frage bei den Verhandlungen übergangen und deutscherseits der Art die stillschweigende Anerkennung des status quo erreicht worden sein.“ Hr. Ssapunow meint, es sei „augenscheinlich“, dass ich eine „vorgefasste Meinung“ hätte, nachdem er die Frage gestellt, womit ich den Gedanken begründe. Die Antwort ergibt sich aus dem S. 37 vorausgegangenem Satz: „Wegen des bereits betonten Charakters der Friedensvereinbarung (als einer beständigen) wird man ferner zur Annahme geneigt sein“ u. s. w.

S. 38 (77). Hr. Ssapunow nimmt am Ausdruck „nominelle Ab-

hängigkeit“ für das Verhältnis des Fürsten Wssewolod von Gercike zum Fürsten Wolodimir von Polozk Anstoss und fragt abermals nach der Begründung. Sie findet sich wiederum in der unmittelbar vorausgegangenen Wendung: „zumal bei der littauerfeindlichen Gesinnung des Fürsten Wssewolod, der sich nach dem Bericht Heinrichs nicht gescheut hat, seine heidnischen Bundesgenossen bei ihren Kriegszügen gelegentlich auch gegen die Russen zu unterstützen, daher dessen nominelle Abhängigkeit für ersteren nur einen geringen realen Vorteil gehabt haben kann“.

S. 38 (77 bis 78). „Endlich wird ein Hinweis vermisst, worin die ‚Hinterlist‘ Wolodimirs bestanden habe“. Hr. Ssapunow bemerkt, ich selbst „verdächtige S. 43 [des russ. Manuskripts, d. h. S. 22 der deutschen Ausgabe] die Aufrichtigkeit der Russen ohne jeden Grund“. Inwiefern diese gegen mich erhobene Anklage unbegründet erscheinen muss, habe ich bereits dargelegt, und was den angeführten Satz („Endlich wird“ u. s. w.) betrifft, so verweise ich sowohl auf die beiden mit „Sollte“ und „Zu beachten“ beginnenden folgenden Sätze, als auch auf meine Bemerkung S. 43 zu der von Heinrich geäußerten Hinterlist. — „Mit ebensowenig Grund“, fährt Hr. Ssapunow fort, „missbraucht Heinrich oft das Wort List, wenn von den Russen die Rede ist (z. B. X, 2; XI, 8; XVI, 2 u. s. w.)“. An letztgenannter Stelle findet sich der Ausdruck indessen nicht, und Hr. Ssapunow mag zu diesem Versehen geführt sein, weil ich, wie gesagt, S. 43 im Zusammenhang mit XVI, 2 auf die angebliche russische „Hinterlist“ vom Jahre 1210 wiederum zu sprechen komme. X, 2 und XI, 8 sind in meiner Abhandlung S. 18 f. und S. 23 und an den betreffenden Stellen dieser „Entgegnung“ schon besprochen worden. Zählen wir noch den soeben erörterten Passus in XIV, 9 hinzu, so sind dies alle die drei Stellen, wo Heinrich von einem „dolus“ der Russen redet. Hr. Ssapunow wird einräumen müssen, dass ich in allen drei Fällen dem Chronisten nicht ohne weiteres Glauben schenke!

S. 39 (79). Aus der Thatsache, dass Wolodimir von Polozk 1212 selbst für die Zusammenkunft mit Bischof Albert die Burg Gercike bestimmt hat, folgert Hr. Ssapunow, dass ersterer damals

Gereike als ihm unterthänig angesehen habe; denn „man kann nicht zugeben, dass er selbst sein Zusammentreffen mit dem Bischof an einem Ort bestimmt habe, welcher von ihm nicht mehr abhing“. Der Schluss ist kein zwingender: die Fürsten Wolodimir und Wsewolod konnten sich ja auch schon vorher verständigt haben, wie ich auch S. 45 darauf hingewiesen habe, dass während der vor Gereike geführten Verhandlungen letzterer mit ersterem wohl verbündet gewesen ist.

S. 40 f. (82). „Die Liven jedoch, welche zweien Herren nicht dienen wollten, sowohl den Russen nämlich als den Deutschen, legten ihm [dem Bischof] zu aller Zeit nahe, dass er sie von dem Joche der Russen gänzlich befreien möge“. Zu diesem Citat aus Heinrichs Chronik, das ich späterhin auch kommentiere, meint Hr. Ssapunow, ich hätte es „vergessen“, dass ich S. 27 [des russ. Manuskripts, d. h. 16 f. der deutschen Ausgabe] bemerkt hätte: „Denn sicherlich ertrugen diese [die Liven] lieber den nicht sehr drückenden Russenzins, als die weit tiefer greifende, in ihrem Lande sich festsetzende deutsche Herrschaft mit ihrem Glaubenszwang“. Hr. Ssapunow verfällt nicht auf die Verschiedenheit der Situation in den Jahren 1203 und 1212, welche den von ihm konstatierten angeblichen Widerspruch erklärt!

S. 41 (82). Meine Ausführungen über das „quandoque“ veranlassen Hrn. Ssapunow zur Bemerkung: „Der Verfasser untersucht jedes Wort fast wie eine zeitgenössische diplomatische Note“. Ich denke, hätte Hr. Ssapunow ein ähnliches Verfahren in der Interpretation des livländischen Chronisten beobachtet, er hätte aus ihm mehr Verständnis für den Chronisten selbst und mehr Belehrung in allen einschlägigen Fragen gewonnen und vor allem der Wissenschaft einen grösseren Dienst erwiesen, als er es mit dem vorliegenden Elaborat gethan!

S. 42 (84). Hr. Ssapunow konstatiert ganz richtig, dass „die etwaige Annahme, die Vorstellungen [der Liven] um Beseitigung des Tributs wären während der eben mit Wolodimir geführten Verhandlungen so anhaltend und nachdrücklich vorgebracht worden“,

durch den Nachsatz widerlegt werde, dass das „auch aus dem Grunde sehr anfechtbar erscheine, weil“ u. s. w. Aber bei gewissenhafter Prüfung der Sachlage wird es, wie in dem S. 42 behandelten Fall, doch wohl erlaubt sein, an sich nahe liegenden Vermutungen mit Einwänden zu begegnen!

S. 42 (85). „Alle diese Fragen müssen unentschieden bleiben, schon weil der wankelmütige, leicht bestimmbare Charakter des Fürsten von Polozk die Beurteilung der Sachlage ungemein erschwert“. Hr. Ssapunow meint: „Noch mehr erschweren es vorgefasste Ansichten und der Umstand, dass Heinrich in seiner Chronik vieles absichtlich oder unabsichtlich verschwiegen hat“. Bezieht sich die Bemerkung über „vorgefasste Ansichten“ auf mich, so muss ich sie als unbegründet zurückweisen. Im übrigen bin ich, wie ich schon mehrfach zu verstehen gegeben habe, weit davon entfernt, Heinrich von dem Vorwurfe freisprechen zu wollen, dass er nicht selten manches „absichtlich oder unabsichtlich verschweigt“. Nur fragt es sich, in welchem Umfange er es thut, und ob wir im vorliegenden komplizierten Fall Heinrich durchweg nicht glauben dürfen!

S. 42 (85). Zu dem aus Heinrich fast wörtlich herübergenommenen Satz „Unwillig brach Fürst Wolodimir“ u. s. w. äussert Hr. Ssapunow gewiss berechtigte Zweifel. Er lässt aber unerwähnt, dass ich in der beigelegten Note mich gleichfalls skeptisch geäussert habe.

S. 43 (87). Zum Satz, Fürst Wolodimir habe auf den Tribut der Liven verzichtet, wendet Hr. Ssapunow ein: „Verzichtete er wirklich? Und wenn er verzichtete, auf welche Bedingungen hin?“ Ich verweise nochmals auf das von mir S. 43 f. Auseinandergesetzte, sowie auf meine eingehenden Darlegungen bei Besprechung des zweiten Abschnitts der Kritik. Bedeutungslos erscheint mir der von Hrn. Ssapunow in Paranthese gegebene Hinweis auf S. 25 bis 27 [des russ. Manuskripts, beziehungsweise S. 13 bis 15 der deutschen Ausgabe].

S. 43 (86 bis 87). Meine Bemerkung zu den Worten „Tamquam patrem spiritualem“ ist im russ. Manuskript falsch wiedergegeben.

S. 44 (89). „Der Hinweis auf die göttliche Eingebung mag in ihm [Ssolowjew] den Verdacht erweckt haben; doch kann dieser Erklärungsversuch niemanden befremden, dem die Chronik Heinrichs von Lettland vertrauter ist“. Hr. Ssapunow äussert, er wisse nicht, was ich damit habe sagen wollen, und meint weiter, dass man von meiner näheren Bekanntschaft mit der Chronik Heinrichs „behaupten könne, dass ich in der That [mit ihr] nahe bekannt sei, aber nur mit dem Buchstaben, nicht mit dem Geist der Chronik.“— Ich meinerseits appelliere in Bezug auf die letzte Bemerkung getrost an einen urteilsfähigeren Richter, als welcher sich nach allen seinen Ausführungen Hr. Ssapunow erweist! Hinsichtlich des „Erklärungsversuches“ Heinrichs erwähne ich, dass bei ihm bekanntlich auch Wunder eine Rolle spielen, und dass es ganz seiner Denkweise entspricht, gelegentlich Gott selbst die Beschlüsse der Menschen bestimmen zu lassen, anstatt die Motive ihrer Handlungen aus den Thatsachen zu erklären. Überdies beweist auch der vorliegende Erklärungsversuch, dass Heinrich, wie Hildebrand sagt, „kein politischer Kopf“ gewesen ist.

S. 45 (91). „Schon an dieser Stelle erwähnt der Chronist, er [Wssewolod] habe sich nichts destoweniger späterhin in die Anschläge der Littauer mit eingelassen, die versprochene Treue vergassen und die Heiden gegen die Deutschen in Kokenhusen öfters aufgehetzt“. Hr. Ssapunow bemerkt: „Wahrlich, irgend ein Anlass zu einem [neuen] Zuge gegen Gereike musste gefunden werden. Auch wenn Wssewolod unschuldiger gewesen wäre, als ein Engel, so wäre auch dann seine Selbstständigkeit durch Bischof Albert, bei dem nach der Einnahme Kokenhusens der Appetit stark erregt war, erstickt worden“. Wenn aber, was Hr. Ssapunow gar nicht untersucht hat, Fürst Wssewolod doch schuld gehabt hat? Hr. Ssapunow zieht es vor, mit Anschuldigungen sich über berichtete Thatsachen hinwegzusetzen, anstatt ihre Glaubwürdigkeit zu widerlegen!

S. 52 (106). Der Satz „Zumal der Beweis nicht zu erbringen ist“ u. s. w. ist von Hrn. Ssapunow nicht richtig citiert und ausserdem auch im russ. Manuskript nicht ganz richtig wiedergegeben worden.

S. 56 (113). Gegen die Wendung „Die Thatsache, dass man deutscherseits im Jahre 1224 den Russen eine Tributzahlung in der Landschaft Tolowa hat zugestehen müssen“, macht Hr. Ssapunow geltend: „Die Deutschen konnten nicht über etwas verfügen, was ihnen nicht gehörte“. Doch hatten sich die Bewohner Tolowas bereits vor zehn Jahren, sogar freiwillig, den Deutschen unterworfen, so dass damals schon eine an sie zu entrichtende Abgabe festgestellt worden war; dazu der fast achtjährige Krieg mit den Russen, in welchen auch die Letten Tolowas auf deutscher Seite thätigsten Anteil genommen hatten!

S. 60 (121). „3. Erfahren wir hinsichtlich der Letten an der Ymera, dass sie den Russen nicht tributpflichtig gewesen sind, und dass sie gerade im Jahre 1208 zur römisch-katholischen Kirche sich bekannt haben“. Hiergegen bemerkt Hr. Ssapunow: „Hiärn (siehe oben) spricht jedoch strikt von ihrer Abhängigkeit von den Pleskauern und davon, dass dann und wann zur Ymera rechtgläubige Christen gekommen seien“. Statt jetzt endlich, wo Hr. Ssapunow, dazu schon zum zweitenmal, selbst an die bezügliche Quellenstelle (Heinrich XI, 7) herangetreten ist, sich mit ihr auseinanderzusetzen, spielt er abermals den alten Hiärn aus! Wie leicht hätte er sich durch den Vergleich beider Stellen davon überzeugen können, dass Hiärn nicht nur Heinrich missversteht, sondern seine Angaben auch mit willkürlichen Zusätzen („dann und wann“ und „so gutwillig den Glauben annehmen wollten“) paraphrasiert! Vergleiche Hildebrand S. 160, wo lediglich betont wird, was längst schon bekannt gewesen ist: Hiärn behandle in seiner Ehst-, Lyf- und Lettlaendischen Geschichte“ die ältere Periode „in in engem Anschluss an Heinrich, welchen er eigentlich nur auszüglich mitteilt“.

S. 64 Anm. 1 (131). „Die Annahme des griechischen Bekenntnisses war daher [das Werk ist im russischen Manuskript unberücksichtigt geblieben], wie auch durch die ganze Sachlage bestätigt wird, eine bloss äusserliche gewesen“. Hr. Ssapunow fragt, woraus das ersichtlich sei. Ich verweise erstens auf die von mir vorher in

gesperrter Schrift citierten Worte Heinrichs „discipline christiane inicia“; es mussten also die Letten — aber in diesem Fall auch nicht die schon sechs Jahre früher katholisch gewordenen Letten an der Ymera, wie Hr. Ssapunow irrthümlicher Weise meint, sondern diejenigen in Tolowa —, wenn wir die Wendung nach ihren genauen Wortlaut nehmen, erst in den Elementen des christlichen Glaubens unterwiesen werden, welche sie mithin noch gar nicht gekannt haben werden. Und zweitens waren die nach Heinrichs Bericht erst „zur Zeit der Lateiner“ seitens der Russen in Tolowa vorgenommenen Taufen, wie ich gleichfalls nachgewiesen, gewissermassen ein Konkurrenzunternehmen, zu dem die Russen sich erst aufrafften, weil sie für ihren alten Tribut fürchten mussten, wenn deutsche Priester in Tolowa das Christentum zu verbreiten begannen. — Hr. Ssapunow fährt fort: „Und wie wurde von den Anwohnern der Ymera das abendländische Christentum angenommen? Die Russen bemühten sich immer [?], auf die Bekehrten verbis, die Deutschen verberibus zu wirken“ (in Parenthese verweist Hr. Ssapunow auf Heinrich II, 5, wo dieses schon von altklassischen Schriftstellern gebrauchte Wortspiel in der Anrede der Liven an Bischof Berthold vorkommt, freilich in einem ganz anderen Zusammenhang und ohne Bezugnahme auf die Russen). Abermals verwechselt Hr. Ssapunow die Ymeraletten mit den Tolowaschen Letten. Sodann exemplificiert er den von ihm statuierten Gegensatz in der russischen und deutschen Bekehrungsmethode falsch; er hätte allenfalls die Bekehrungen der Liven oder Esten als Beispiele heranziehen sollen, nicht aber die Bekehrung der Letten an der Ymera und in Tolowa, denn beide sind, um gegen ihre zahlreichen Feinde Schutz zu finden, freiwillig, also ohne verbera, der abendländischen Kirche beigetreten, indem sie sich zugleich den Deutschen unterwarfen. Endlich muss doch betont werden, dass die Deutschen des dreizehnten Jahrhunderts sich vor den Russen der damaligen Zeit nur durch den Bekehrungseifer, nicht an sich durch die Bekehrungsmethode unterschieden haben! Wie die Deutschen die Letten auf friedliche Weise bekehrt haben, so haben sie auch bei den anderen Völkern anfangs nur durch die

Predigt zu wirken gesucht und erst später, als echte Kinder ihrer Zeit, zum Schwerte gegriffen, weil die Heiden durch die Predigt allein nicht bleibend für das Christentum gewonnen werden konnten. Bischof Meinhard z. B. hat bei Beginn seiner Missionsthätigkeit unter den Liven sich lediglich auf die Predigt beschränkt, und auch sein Nachfolger Bischof Berthold hat, als er sein Amt antrat, das Missionswerk friedlich fortsetzen wollen (Heinrich II, 2); aber beide haben sich sehr bald genötigt gesehen, den Papst um Kreuzzugsbullen anzugehen, und in grossem Umfange sind derartige weltliche Mittel schliesslich von Bischof Albert in Anwendung gebracht worden, von dem ich bereits gesagt habe, dass er „von vornherein die Notwendigkeit der Herstellung eines geordneten Staatswesens erkannte, welches die Mission zu schützen und den Abfall zu verhindern vermochte“. Was andererseits die Mission der morgenländischen Kirche unter den Eingeborenen der gegenwärtigen Ostseeprovinzen betrifft, so sind nur zwei Missionsversuche geschichtlich beglaubigt: bei den Letten in Tolowa im Jahre 1208 oder kurz vorher und bei den Esten in Ugaunien. Der Missionsversuch bei den ersteren scheint lediglich ein friedlicher gewesen zu sein und ist, weil man die Mission nicht fortgesetzt hat, ohne Folgen geblieben. Einen kriegerischen Charakter hingegen hat nachweislich der 1210 unternommene Bekehrungsversuch bei den Ugauniern gehabt (siehe Heinrich XIV, 2 und meine Abhandlung S. 81 f.; die l. c. genannten russischen Annalen erwähnen die Taufen überhaupt nicht, was wohl auch als Beweis dafür anzusehen ist, dass man russischerseits auf sie wenig Gewicht gelegt hat). Grossfürst Mstisslaw Mstisslawitsch von Nowgorod und Fürst Wolodimir von Pleskau belagern zuerst die Burg Odenpae acht Tage, erzwingen sich vierhundert Mark Nogaten, lassen einige (quosdam) taufen und versprechen bei ihrem Abzuge, den Esten Priester zuzuschicken, welche die Taufe bei ihnen vollenden sollen. Dieses Versprechen aber halten sie nicht, wie Heinrich ausdrücklich hervorhebt. Sechs Jahre später recurriert man russischerseits jedoch auf diese ersten Taufen in Odenpae: denn damals werden die Russen von Pleskau gegen die Ugaunier unwillig, weil sie inzwischen die

Taufe der Lateiner angenommen und die ihrige verschmäht haben, und indem sie sie mit Krieg bedrohen, fordern sie von ihnen vergeblich Zins und Tribut. Und noch im Herbst desselben Jahres (1216) bricht dann Fürst Wolodimir von Pleskau mit einem grossen Heere in Ugaunien ein, nimmt abermals Odenpae und lässt von hier aus alle Dörfer und Landschaften ringsum ausplündern, viele Männer umbringen und Weiber und Kinder gefangen abführen (siehe Heinrich XX, 3 und meine Abhandlung S. 86 bis 88). Dass also auch die Russen mit verbera sich Taufen erzwungen und die von der Kirche Abgefallenen mit verbera gezüchtigt haben, ist Hr. Ssapunow doch nicht unbekannt geblieben — er aber verschweigt es und rügt gewaltsames Vorgehen nur an den Lateinern! Ist diese einseitige Verurteilung an sich ungerecht, so wäre es selbstverständlich überhaupt unhistorisch, mit den Russen und Deutschen des dreizehnten Jahrhunderts wegen der in Sachen des Glaubens angewandten Gewalt allzu arg ins Gericht zu gehen: solche Mittel galten damals eben für erlaubt, was doch Hr. Ssapunow auch nicht unbekannt gewesen sein dürfte!

S. 66 Anm. (136). Hr. Ssapunow bestreitet, dass Fürst Wolodimir von Pleskau „als bischöflicher Vogt in Idumea und Lettland“ infolge seiner Bedrückungen sich mit der dortigen Landgeistlichkeit überworfen habe. Denn die Geistlichkeit [d. h. der Priester Alebrand] habe vom Fürsten verlangt: „ne neophytos nostros conturbando magis a fide Christi faceres deviare“; die Bedrückungen seien „nur Vorwand“ gewesen. Das folgert Hr. Ssapunow auf Grund der veralteten Hansenschen Ausgabe Heinrichs, die ihm vorgelegen hat. Die auf den erst späterhin aufgefundenen Codex Zamoiscianus zurückgehende W. Arndtsche Ausgabe giebt den Wortlaut des Passus in XVIII, 2 etwas anders: „Ipse autem Woldemarus in Ydumea et in Letthia collegit res et pecunias, iudicia iudicans civilia. Et occurrens ei Alebrandus sacerdos Ydumeorum dixit ei: Oportet te, inquit, rex, qui iudex hominum esse meruisti, iudicia iusta iudicare et vera, non opprimendo pauperes, nec res eorum auferendo, nec neophytos nostros conturbando magis a fide Christi faceres deviare“. . . .

S. 70 (144). „Dort [d. h. für das livische Dünagebiet] hatte mithin der Landesherr zur Sorge für die regelmässige Zustellung einer jährlichen Steuer sich verpflichtet, den Tribut geradezu garantiert gehabt“. Hr. Ssapunow fragt: „Wer muss als Landesherr gelten, derjenige, der den Tribut zahlt, oder derjenige, der ihn empfängt?“ Nun, nicht der Bischof, sondern seine Unterthanen hatten wiederum den seit altem üblichen Russenzins zu entrichten, und weil erstere um dieses Zinses willen in gewissen Sinne auch als Unterthanen des Fürsten von Polozk gelten konnten, habe ich es bereits in der „Einleitung“ S. 4 besonders betont, dass „das Gebiet der Dünaliven und der Landschaft Tolowa für einige Zeit als gemeinsamer Besitz der Deutschen und Russen hat angesehen werden müssen“.

S. 70 (S. 144—145). „Weder sind russische Ansiedlungen, noch auch nur Befestigungen zur Sicherung der Zinspflichtigkeit in Tolowa nachweisbar“. Hr. Ssapunow bemerkt, es sei noch die Frage, ob die [altrussische] Bezeichnung „Кецъ“ = Wenden, lett. Zehsis — lettischen oder slawischen Ursprungs sei. Aber erstens lag Wenden nicht in Tolowa, und was zweitens den möglichen „slawischen“ Ursprung des Кецъ (Кецъ) anlangt, so ist die Herleitung speciell aus dem Russischen völlig ausgeschlossen; nur an die Slawen (Wenden) des gegenwärtigen nordöstlichen Deutschlands könnte gedacht werden (siehe die Litteraturangaben S. 92 Anm. meiner Abhandlung). — Hr. Ssapunow fährt fort: „Über russische Ansiedlungen in Livland siehe Trussman, Введение христіанства въ Лифляндіи S. 117 (vergleiche Bunge Urk. 101, a; 518, Reg. 1238 b, III 1182)“. Den Passus bei Trussman citiert Hr. Ssapunow in seinem Wortlaut S. 130, und ich möchte die Stelle gleich hier berücksichtigen. Dabei muss ich vorausschieken, dass keine dieser Ortschaften in Tolowa gelegen hat. „Wendeculla“ (Heinrich XV, 3), d. h. das bei der uns bekannten Wendenburg (Wenden, Zehsis, Кецъ) gelegene Dorf (siehe Bielenstein, Grenzen u. s. w. S. 337), „Wendecole“ in der Wiek und „Wendevere“ im ehemaligen dänischen Estland (das Citat „U. B. n. 518“ ist unrichtig, es muss

heissen 832 a und 887 a) erklärt Trussman fälschlich für „russische Dörfer“, vermutlich durch die Bemerkung im „Geographischen Register“ bei Bunge, Urkundenbuch Bd. III S. 786 „Wendi v. Slavi“ verleitet (die „Slavi“ S. 785 sind eben keineswegs Russen!). Und zieht Trussman noch zwei andere Ortsbezeichnungen heran — ein 1368 genanntes „Russen-Gravo“ bei Leal (Reg. 1238, b.) und das 1382 erwähnte „Russen dorp“, welches dem Ritter Johann von Tisenhusen gehört hat —, so ist der Schluss ein ganz willkürlicher, als wenn es sich hier um alte russische Ansiedlungen aus der vordeutschen Periode handeln sollte; diese Ortschaften könnten doch z. B. sehr wohl nach russischen Kriegsgefangenen benannt sein, die man dort angesiedelt haben mag!

S. 70 (145). „Andererseits hatten sich die Pleskauer bloss infolge der Rivalität der Abendländer und aus Furcht vor ihnen sich dazu entschlossen, ohne sonderlichen Nachdruck die Missionsarbeit unter den steuerpflichtigen Letten aufzunehmen“. Statt „ohne sonderlichen Nachdruck“ heisst es im russ. Manuskript „ohne sonderliche Notwendigkeit“, indem dieser Zusatz noch auf „sich dazu entschlossen“ bezogen wird, daher Hr. Ssapunow an dieser Stelle mit Recht ein Fragezeichen gestellt hat. Dann aber bemerkt er lakonisch, man könne die angeführte Tirade kaum ernst nehmen. In der That mag es Hrn. Ssapunow von seinem wissenschaftlich unhaltbaren Standpunkte aus schwer genug fallen, den Gedanken „ernst“ zu nehmen, „dass die Russen mit ihren Taufen“ — wie ich im folgenden Satz ausführe — „hier, wie 1210 bei den Ugauniern ausschliesslich politische Zwecke verfolgt haben!“ Darum fügt er auch zum Nachsatz:

S. 70 (145 bis 146) „erfahren wir aufs unzweideutigste aus dem bekannten, wenn auch nicht vorurteilsfreien, so sicherlich in diesem Fall das Wesen der Frage treffenden Urteil Heinrichs in XXVIII, 4“ — den nicht minder bedeutungslosen Einwand hinzu, es sei „sonderbar“, dass das Urteil nicht vorurteilsfrei sei und, wie Hr. Ssapunow meint, „gleichzeitig“ das Wesen der Frage treffe; aber die Einschränkung „in diesem Fall“ lässt er unberücksichtigt! —

So sonderbar und wenig ernst Hr. Ssapunow alles das dünkt, die Wissenschaft wird sich mit dem von mir durchgeführten Gedanken befreunden müssen, welchen vor mir schon Pabst S. 92 Anm. 12 begründet hat, wo er es ausspricht: „Mit der Heidenbekehrung befassten sich die Russen eigentlich nicht, sondern erst, nachdem die Deutschen Eifersucht erweckten“.

S. 71 (148). „An der Thatsache, dass es im Herbst 1224 zu einem ‚festen‘ Friedensschluss gekommen war, darf nicht gezweifelt werden, zumal wir hierfür vielleicht [im russ. Manuskript steht „dem Anscheine nach“] ein Zeugnis Papst Honorius III. in der Bulle vom 17. Januar 1227 besitzen“. Ssapunows Einwände stützen sich zum Teil auf Bonnel, den ich selbst S. 71 Anm. 2 citiere, und sind so wenig begründet, dass ich auf sie nicht näher eingehen mag. Meine von Hr. Ssapunow divergierende Ansicht über den Frieden von 1224 habe ich überdies schon an anderer Stelle (S. 24 f.) erörtert.

S. 72 (149). „Der Chronist deutet dabei an, es habe der Legat [andere] dergleichen Bitten seitens der Gesandten erhören müssen“. Hr. Ssapunow spricht mit Berufung auf Hildebrand S. 20 davon, Heinrich habe sein Werk auf Veranlassung Bischof Alberts verfasst, und der päpstliche Legat habe die Chronik — was aber, wie ich einschalten muss, als Thatsache nicht erwiesen ist — mit sich nach Rom genommen. Unberücksichtigt lässt Hr. Ssapunow die von mir herangezogene Bemerkung Bonnells, dass die Russen damals aus Furcht vor den Mongolen sogar über die Anerkennung des päpstlichen Primats verhandelt haben.

S. 77 (160). „Die Anzahl der Gefallenen ist eine stattliche; sie könnte zur Vermutung über Erpressungen und Willkürlichkeiten [seitens der Pleskauschen Tributeinsammler] Anlass geben“. Hr. Ssapunow beschwert sich: „Der Verfasser ist überall [?] geneigt, List und Vergewaltigung bei den Russen zu erblicken, in der ‚grausamen That‘ der Deutschen sieht er [? es könnte doch nur heissen: ist er geneigt zu sehen], eine recht weitgehende Berechtigung“; ausserdem ist es viel natürlicher, hier eine Vergewaltigung gerade seitens der Deutschen anzunehmen“. Die Gründe hierfür giebt Hr. Ssapunow

indessen nicht an, wie er andererseits darauf nicht eingeht, was ich für meine Auffassung geltend gemacht habe.

S. 79 (64). Zum Satz „Ohne mit irgend welchen vagen und in der Folge vielleicht unschwer zu widerlegenden Hypothesen vorzugreifen, breche ich hier ab“, den Hr. Ssapunow nicht vollständig mit der von mir gegebenen Einschränkung reproducirt, meint er, bei mir fänden sich, „wie wir gesehen haben, nicht wenige Hypothesen“. Doch sind bekanntlich wissenschaftliche Arbeiten ohne Hypothesen nicht möglich, und was letztere betrifft, so wird man unter ihnen zwischen angebrachten und unangebrachten zu unterscheiden haben. Wie wenig angebracht hier Hypothesen in der von Hrn. Ssapunow offenbar erwarteten Richtung (S. 98 f. der Kritik) gewesen wären, ergibt sich aus der Anzeige, welche Dr. A. Hedenström in der „Rigaschen Rundschau“ 1897 № 183 über meine Schrift veröffentlicht hat. Dort heisst es: „Wann die Zinspflichtigkeit [Tolowas] aufgehört hat, lässt sich nach Keussler nicht feststellen. Doch scheint uns, dass im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts dies Recht [der Pleskauer] als erloschen angesehen worden ist. Dafür spricht eine Stelle in der Pleskauer Chronik [vergleiche die Kritik des Herrn Ssapunow S. 96 f.] für das Jahr 6831 = 1323: „До-кончаша миръ по Псковской воли по всеѣ“ (Schlossen den Frieden ganz nach dem Willen Pleskaus). In den Bestimmungen dieses am 2. Oktober 1323 geschlossenen Friedens (vgl. Livl. U. B. II S. 150 f.) wird aber eines Tolowaer Tributes an Pleskau nicht Erwähnung gethan. Falls also wirklich, wie die Chronik behauptet, die Friedensbestimmungen den Pleskauer Forderungen entsprochen haben, so ist damals der Tribut in Tolowa nicht mehr als Recht betrachtet worden, beziehungsweise schon damals in Vergessenheit geraten gewesen“.

S. 85 (177). Zum Satz, dass im Jahre 1212 in Warbola „vermutlich überhaupt zum erstenmal“ den Russen Tribut entrichtet sei, stellt Hr. Ssapunow die Frage, worauf ich die Vermutung gründe. Hätte Hr. Ssapunow meine Note 3 nicht unberücksichtigt gelassen, so hätte er erfahren, dass z. B. auch Pabst es „kaum glaublich findet,

dass die Burg auch schon früher den Russen tributär gewesen“. Man bedenke doch die Entlegenheit Warbolas!

S. 86 (180). Da erst [1216] traten die Russen der Ausbreitung der deutschen Macht entgegen“. Hr. Ssapunow verweist hier auf den Satz S. 85 (178): „Das feindliche Zusammentreffen des starken Kriegsheeres Mstisslaws von Nowgorod mit den Deutschen war, wie es scheint, durch einen Zufall vereitelt worden“ (i. J. 1212). Ich berichte dort aber auch, dass in den folgenden vier Jahren das Verhältnis zwischen den Deutschen und Russen, „wenigstens äusserlich, ein friedliches“ geblieben war; das entschlossene kriegerische Vorgehen der Russen gegen die Deutschen nahm eben erst zu Ende des Jahres 1216 seinen Anfang.

S. 87 (181). Aus dem Satz, der Bischof und Orden „sicherten ihnen [den Ugauniern] zu, dass sie frei seien von den Russen“, folgert Hr. Ssapunow: „Das bedeutet, die Einwohner [Ugauniens] haben sich in Abhängigkeit [von den Russen] befunden, — warum sonst musste man es ihnen zusichern, dass sie frei seien?“ Der Schluss ist unstatthaft, wie andererseits die begründende Bemerkung den Zusammenhang ignoriert! S. 80 f. habe ich gezeigt, dass die Esten zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts von jeder Tributentrichtung an Nowgorod frei waren. 1210 hatten die Fürsten von Nowgorod und Pleskau Tribut erhoben und daselbst jene Taufen begonnen, auf welche die Russen bei den Kriegsdrohungen 1216 rekurrten, während die Ugaunier selbst inzwischen von den Deutschen unterworfen worden waren. Auch schliesst sich an den von Hrn. Ssapunow aus dem Zusammenhang herausgerissenen und dann von ihm ganz willkürlich interpretierten Satz unmittelbar der andere Satz an: „wie sie [d. h. Ugaunier] es immer vor der [1210 von den Nowgorodern und Pleskauern begonnenen] Taufe gewesen, so seien sie es jetzt“. Überdies citiere ich in der Note den genauen Wortlaut Heinrichs: „ . . . liberos esse a Ruthenis, sicut semper ante baptismum fuerunt, sic et nunc esse, confirmabant“.

S. 92 (193). „Bischof Albert war es gelungen, . . . Herzog Albert von Sachsen [und] . . . König Waldemar II. von Dänemark

zu einer Pilgerfahrt in den heidnischen Osten zu bewegen“. Hr. Ssapunow ist erstaunt, dass auch jetzt noch heidnisches Land im Osten vorhanden war. Er zählt die schon fürs Christentum gewonnenen Gebiete und Völkerschaften der gegenwärtigen Ostseeprovinzen auf, wobei er für die Ymeraletten abermals fälschlich das Jahr 1214 (statt 1208) angiebt, und es andererseits übersieht, dass Sakkala und Ugaunien sich wiederum befreit hatten. Als ob es ausser den sonst noch in Betracht kommenden estnischen Landschaften nicht noch andere heidnische Gegenden gegeben hätte, so namentlich die Gebiete der Semgallen und Kuren! Und gerade gegen die Semgallen wandte sich 1219 ein Teil des neuen Kreuzheeros unter dem Herzog von Sachsen (Heinrich XXIII, 3 f.), während der andere unter König Waldemar II. gegen die Esten (in der Landschaft Revele u. s. w.) auszog.

S. 93 (195). „... und aus dieser Zuversicht ist denn auch die zweimalige Ablehnung der russischen Friedensanträge zu erklären“. Hr. Ssapunow verweist auf den Satz S. 184 [im russ. Manuskript, S. 88 der deutschen Ausgabe], wo ich es erwähne, dass „die Landesherrn [d. h. Bischof und Orden] trotz ihrer Kriegsbereitschaft den Kampf mit den Russen nach Möglichkeit vermieden sehen mochten“, und fährt dann fort: „Aber als sich ihnen diese Möglichkeit bot, da vergassen sie auch die Friedensliebe, welche unser Verfasser ihnen unterschiebt“. Nun handle ich S. 88 über einen Vorfall aus dem Winter 1216 auf 1217, also aus der Zeit kurz vor dem Ausbruch des grossen Kampfes mit den Russen. Dann zeige ich S. 90, dass die Russen an den im Februar oder März 1217 vor Odenpae bereits vereinbarten, aber wie es scheint, nicht ratificierten Frieden trotz aller Bemühungen der Deutschen „sich nicht kehrten, sondern beabsichtigten, gemeinsam mit den Esten den Kampf bis zur Vernichtung der deutschen Kolonie fortzusetzen“, und hinsichtlich der beiden Friedensanträge der Russen vom Herbst 1218 und Winter 1218 auf 1219 betone ich es S. 92 ausdrücklich, die Deutschen hätten sie zurückgewiesen, weil sie den Russen „wegen ihrer Verbindung mit den Esten nicht trauten“. Ich hätte

noch besonders auf die schlimme Erfahrung hinweisen können, welche sie mit dem Frieden von Odenpae gemacht hatten!

S. 100 (211). „Über letztere [d. h. die ‚Dorpater‘ des Fürsten Wjatschko], wie über Fürst Wjatschko selbst, urteilt der livländische Chronist in abfälligster Weise“. Hr. Ssapunow meint: „Wie soll man sich darüber wundern? Nirgends äussert sich der Chronist mit einem Wort günstig über die Russen“. Sollte Hr. Ssapunow der Ansicht sein, dass ich Heinrichs Anschuldigungen in diesem und in ähnlichen Fällen schlechthin Glauben schenke, so irrt er sich. Wie an anderen Stellen, konstatiere ich lediglich die Anschuldigungen, die als solche nicht übergangen werden können, und kann es nur bedauern, dass es auch hier nicht möglich ist, den Chronisten aus anderen Quellen zu kontrollieren!

S. 102 (215). „In einer allgemeinen Beratung der Christen ward der Beschluss gefasst, im Gegensatz zum milderen Verfahren bei früheren Eroberungen von Burgen, weil letzteres keine Furcht eingeflösst hätte, dieses Mal gegen die Belagerten aufs strengste vorzugehen“. Hr. Ssapunow rügt zweierlei. Erstens fällt es ihm auf, dass ich nach Heinrich „überall“ (?) die Christen den Russen gegenüberstelle, daher er sogar die Frage stellt, ob ich denn letztere im Ernst nicht für Christen halte (in Parenthese verweist Hr. Ssapunow namentlich auf S. 201, S. 202, 210 des russ. Manuskripts oder nach der deutschen Ausgabe S. 95 bis 96, d. h. speciell auf den aus R. Hausmanns Schrift citierten Abschnitt, und S. 99, d. h. auf die Wiedergabe des Citats aus Heinrich XXVII, 5). Hr. Ssapunow übersieht den Gegensatz, um den es sich, wie schon früher, so speciell im Kampfe vor Dorpat gehandelt hat: die Russen waren von den heidnischen Esten herbei gerufen, denselben Esten, welche nichts mehr vom Christentum wissen wollten und u. a. durch ihre Gesandten in Riga erklärt hatten, „sie wollten den Frieden herstellen, aber nie das Christentum annehmen, so lange noch ein Knabe ein Jahr alt oder eine Elle hoch sei im Lande“. Die Esten waren dazu der russischen Streitmacht numerisch überlegen, im Lager der Deutschen hingegen gab es nur Christen. — Zweitens erinnert

Hr. Ssapunow bezüglich des Passus über das „mildere Verfahren bei früheren Einnahmen von Burgen“ einerseits an die Schilderung der Einnahme Gercikes in der jüngeren Hochmeisterchronik, die aber, wie schon mehrfach betont, für die Ereignisse aus der von mir behandelten Zeit eine ganz unzulässige Quelle ist, — und andererseits an die Einnahme von Fellin am 15. August 1223, wo die Russen sämtlich erhängt worden seien. Es ist dies eben ein abnormer Fall gewesen, der ausdrücklich aus der Erbitterung der Deutschen darüber erklärt wird, dass sie den abtrünnigen Esten beigestanden hatten (*qui venerunt in auxilium apostatis* — Heinrich XXVII, 2); den Esten hingegen liess man damals das Leben gegen das Versprechen, nie mehr die Sakramente des Glaubens durch Abtrünnigkeit zu verletzen und für die Vergehen Genugthuung zu leisten (*promiserunt se nunquam deinceps fidei sacramenta apostatando violare et de commissis satisfactionem rependere*).

S. 103 Anm. 1 (217). „Niedergemacht wurde [bei der Eroberung Dorpats] eigentlich nur die Besatzung — wenn ausserdem auch einige estnische Weiber, so werden diese sich wohl am Kampfe beteiligt haben. Denn dass die Weiber im allgemeinen und die Kinder verschont blieben, ergibt sich aus dem zum Schluss des Abschnitts Berichteten“. Hr. Ssapunow bezweifelt, dass letzteres der Fall sei. Ich muss nachträglich zugeben, dass er hierin vielleicht recht haben könnte; jedenfalls erscheint meine Folgerung als keine zwingende, wenn es an bezeichneter Stelle heisst: *„Interfectis autem viris omnibus“* und bald darauf *„Post hoc tulerunt . . . et mulieres adhuc superfluas et parvulos“*. Zweitens meint aber Hr. Ssapunow, auch wenn es zuträfe, so besage das herangezogene Beispiel Gercikes ganz was anderes — doch sahen wir, dass dieses Beispiel, d. h. die Schilderung der jüngeren Hochmeisterchronik, nicht herangezogen werden darf! Endlich erklärt Hr. Ssapunow kategorisch, dass meine Auffassung, jene Weiber würden sich wohl „am Kampfe beteiligt“ haben, „lediglich meine Neigung beweise, die bestialischen Handlungen der Deutschen zu beschönigen“. Aber man beachte doch zunächst, dass ich mich hypothetisch ausgedrückt habe und dem durchaus

nicht widersprechen will, dass in der Hitze des Kampfes auch an letzterem unbeteiligte weibliche Personen den Tod gefunden haben könnten. Andererseits ist es Hr. Ssapunow offenbar unbekannt, dass die Deutschen bei Eroberungen von Ortschaften Weiber und Kinder zu schonen pflegten. Beispielsweise bezeugt Heinrich, im Gegensatz zu der von Hr. Ssapunow bevorzugten jüngeren Hochmeisterchronik unser quellenkritisch allein in Betracht kommender Berichtstatter, gerade das in der Schilderung der Einnahme von Gereike 1209 (XIII, 4), von Odenpae 1210 (XIV, 6) u. s. w.

S. 104 (222 bis 224). Hr. Ssapunow wiederholt zum „russischen Zeugnis“ vom Jahre 1228, dem Passus aus den ersten Nowgoroder Annalen, seine uns bereits bekannten Ausstellungen, auf die ich an anderer Stelle (S. 25) schon eingegangen bin.

S. 105 f. (222 bis 224). Hr. Ssapunow reproduciert meine Schlussbetrachtung bis auf den Passus „Derartige kulturelle Bestrebungen haben den Russen ferne gelegen“, indem er das Folgende fortlässt. Dabei beanstandet er, was ich über die Bedeutung der deutschen Herrschaft für das Leben und die kulturelle Entwicklung der baltischen Eingeborenen geltend gemacht habe, nicht indem er meinen Ausführungen unbedingt widerspricht, sondern indem er bemerkt: „Schwerlich dürfen die Deutschen sich besonders mit dieser [civilisatorischen] Thätigkeit brüsten []: wenn sie auch irgend welche Resultate in dieser Beziehung erreicht haben, so muss man durchaus darauf achten, um welchen Preis das alles erreicht ist“. Jeder Unbefangene wird zugeben müssen, dass es sich bei meiner Schlussbetrachtung um ein „Sichbrüsten“ mit den civilisatorischen Erfolgen der Deutschen nicht handeln kann. Ein kurzer Hinweis auf die erst durch die Deutschen erfolgte Christianisierung und auf die heilsamen Konsequenzen der gleichfalls erst durch sie geordneten staatlichen Verhältnisse ist gewiss nicht unangebracht gewesen, wenn ich vorher die Momente aufzähle, welche in dem langjährigen Ringen der Deutschen und Russen um den Besitz des baltischen Landes den ersteren zum Siege verholfen haben, und in den folgenden Sätzen zu verstehen gebe, warum ihnen gegenüber die

Russen unterliegen mussten. War es in diesem Zusammenhang wirklich notwendig, auch des Schlimmen zu gedenken, das der Process der, wie ich es selbst betont habe, „meist gewaltsamen“ Christianisierung und die thatsächlichen Härten der deutschen Herrschaft den Eingeborenen gebracht hat? Hr. Ssapunow freilich verweilt mit grösserer Ausführlichkeit bei diesem Thema: seine Citate und Hinweise umfassen Russow, Ssolowjew, Ilowaiski, Rittich, Karamsin, die Reimchronik. Ich verzichte auf eine Darlegung dessen, ob Hr. Ssapunow überall das Richtige getroffen hat. — Auch dass „den Russen derartige kulturelle Bestrebungen [wie sie die Deutschen vertreten haben] ferne gelegen“, will Hr. Ssapunow nicht gelten lassen. Seine Citate aus Jaroszewicz' „Obraz Litwy“ und aus dem „Bericht“ des Slawisten P. Preiss betreffen nicht die Eingeborenen der gegenwärtigen Ostseeprovinzen, sondern die Littauer, daher ich auf sie nicht einzugehen brauche. Direkt auf die Eingeborenen des baltischen Landes beziehen sich jedoch die Citate aus Trussmans „Введение христiанства въ Лифляндіи“ (S. 171 bis S. 177) und meine eigenen, jetzt gleichfalls von Hrn. Ssapunow herangezogenen und zu Eingang dieser „Entgegnung“ erwähnten Äusserungen in der „St. Petersburger Zeitung“ 1896 und in den „Sitzungsberichten“ u. s. w. 1891 (auf sie ist Hr. Ssapunow erst nach Einreichung seiner Kritik von Herrn Akademiker Kunik aufmerksam gemacht worden); auch erwähne ich, dass der zum Schluss genannte Vortrag J. Krügers und A. Kotschubinskis Abhandlung bereits in meiner gleichfalls vorhin genannten kleinen Arbeit im jüngsten Heft des „Magazins der Lettisch-Litterarischen Gesellschaft“ Berücksichtigung gefunden haben, und dass ich bezüglich Kotschubinskis daselbst S. 17 es ausgesprochen habe, man müsse „seinen Angaben und Ausführungen gegenüber nicht wenig Vorsicht beobachten“. Dasselbe gilt nicht minder von den Äusserungen Trussmans — und in betreff des Vortrages J. Krügers habe ich bereits in der Anmerkung S. 34 dieser „Entgegnung“ bemerkt, dass dieser „einen sehr heftigen Widerspruch erfahren“ habe. Hinsichtlich Trussmans endlich habe ich schon vorhin S. 53 f. gezeigt, dass der von ihm versuchte und von Hrn. Ssa-

punow S. 130 reproducierte Nachweis, als hätten sich die Russen in der vordeutschen Periode in Livland „in ganzen Dörfern“ angesiedelt, unhaltbar ist. Gegenüber meinen hier und in der früheren Abhandlung gebotenen eingehenden Darlegungen kommt auch Trussmans Citat aus W. von Gutzeits Aufsatz über „Die griechisch-katholischen Kirchen Rigas“ („Mittheilungen aus der livl. Geschichte“ Bd. XI S. 377 f.) kein Gewicht zu, so dass nur noch dessen sprachvergleichende Bemerkungen zu berücksichtigen wären. Nun bin ich zwar nicht Sprachforscher, aber soviel glaube ich auf Grund meiner Kenntnis des Lettischen, Deutschen und Lateinischen behaupten zu dürfen, dass viele der von Trussman aufgezählten lettischen Wörter (bei Ssapunow S. 129 f.), welche er für russische Lehnwörter erklärt, es nicht zu sein brauchen, beziehungsweise es nicht sein können; jedenfalls bedarf die von Trussman gegebene Zusammenstellung solcher angeblich russischen Lehnwörter der nochmaligen sorgfältigen Kontrolle seitens der Sprachwissenschaft. Wie dem auch sein mag: sind die lettischen Bezeichnungen für „Kirche“, „Sünde“ u. s. w. russischen Ursprungs, und sind u. a. die Wochentage im Lettischen und Estnischen nicht nach der Zählung der abendländischen, sondern der morgenländischen Kirche benannt¹⁾, so beweist das an sich nichts mehr, als dass die seit Jahrhunderten benachbarten, christlichen Russen vor dem Eintreffen der deutschen Missionäre auf die Eingeborenen der gegenwärtigen Ostseeprovinzen einen gewissen kulturellen Einfluss ausgeübt haben. Waren sie ihnen doch nicht nur als Christen — und zwar als die einzigen

1) In der «St. Petersburger Zeitung» 1896 № 212, wo ich diese Frage zuerst zur Sprache gebracht habe, habe ich gesagt, dass sie sich «nirgends in der Litteratur erwähnt findet». Herr Ssapunow bemerkt hierzu, dass solche «Erwähnungen» schon früher stattgefunden hätten, und meint offenbar den Preisschen «Bericht», der mir damals thatsächlich unbekannt gewesen ist, und den ich erst in meiner Arbeit über «Die kulturelle Beeinflussung der Letten» u. s. w. mit verwertet habe. Im übrigen behandelt Preiss die preussischen Littauer und weist den sprachlichen Zusammenhang zwischen den littauischen und russischen Bezeichnungen einzelner Wochentage nach; ich hingegen gebe einen chronologisch-historischen Beweis und zwar bezüglich der lettischen und estnischen Wochentagsbezeichnungen.

Christen, mit denen die baltischen Indigenen in Berührung kamen—, sondern auch nach ihrer politischen und wirtschaftlichen Organisation kulturell überlegen, und in solchen Fällen pflegen auf niedriger Entwicklungsstufe stehende Völkerschaften von den fortgeschrittenen Nachbarn stets zu vorteilen. Noch mehr: die Russen waren nicht nur nahe Nachbarn und zum Teil auch Herren der Letten und Esten gewesen, sondern speciell im lettischen Dünagebiet hat, wie wir jetzt mit Sicherheit behaupten können (siehe meine Abhandlung S. 8 Anm. 2), jedenfalls das eine Teilfürstentum Gereike, vielleicht auch das andere Fürstentum Kokenhusen—Jahrhunderte hindurch bestanden; und von Gereike bezeugt es Heinrich von Lettland ausdrücklich (XIII, 4), dass es dort „Kirchen“ gegeben habe, was man gewiss auch für Kokenhusen annehmen darf. Das erst recht musste das Eindringen gewisser christlicher Elemente in die religiösen Anschauungen der Letten fördern und festigen, wie letztere beispielsweise auch mit der Wochenberechnung der Russen, welcher eine so wichtige wirtschaftliche Bedeutung zukommt, vertraut wurden. Bewusste „kulturelle Bestrebungen“ hingegen, im gegebenen Fall eine irgend ernstlich betriebene Mission unter den Eingeborenen der gegenwärtigen Ostseeprovinzen, lassen sich weder aus geschichtlichen Quellen—wenn wir hier von den, wie ich gesagt habe, „aus ganz äusserem, sozusagen zufälligem Anlass in Tolowa und bei den Ugauniern vollzogenen Taufen“ absehen, die auch nur Versuche geblieben sind,—noch aus jenen sprachlichen Momenten nachweisen: dazu reichen letztere denn doch nicht hin! —

Noch behauptet Hr. Ssapunow S. 132, dass meine der Abhandlung beigefügte Karte, hinsichtlich deren ich im Vorwort bemerkt habe, dass sie „lediglich Leser, welche mit dem behandelten Stoff weniger vertraut sind, über die im Text genannten Örtlichkeiten orientieren soll“, „mit einigen Verbesserungen auf Grund der Karten Merkels und Bielensteins zusammengestellt“ sei. Aber das ist nicht richtig. Meine Abhängigkeit von Karte II des Bielensteinschen „Atlas“ habe ich schon durch das gleiche Kolorit in der Auswahl der Farben angedeutet und weiter an ihr in der That „Verbesserungen“

vorgenommen, die ich namentlich im „Anhang“ („Zur Geographie Alt-Livlands“, S. 107 bis 119) begründet habe. Ob jedoch auch Merkel überhaupt je eine historische Karte der Ostseeprovinzen entworfen, ist mir selbst bis zur Stunde unbekannt. Neben der Bielensteinschen Karte habe ich mich vielmehr derjenigen von K. von Löwis of Menar bedient („Livland im Mittelalter“, Reval 1895). Einen von dort herübergenommenen Fehler kann ich nachträglich in diesem Zusammenhang zurechtstellen: nach A. von Gernet, Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat S. 21 (Reval 1896), lag die Landschaft Nurmegunde östlich und Mocha westlich von der Pahle—und nicht umgekehrt, was auf der Karte der deutschen Ausgabe angegeben ist.

Im Interesse der Sache bin ich aufrichtig bemüht gewesen, aus der umfangreichen Kritik des Hrn. Ssapunow doch wenigstens etwas zu gewinnen, das unsere Erkenntnis der in meiner Abhandlung behandelten Fragen nach dieser oder jener Richtung hin fördern könnte. Trotzdem habe ich ihr — eigentlich nichts zu verdanken, es sei denn die Wahrnehmung, dass die Übersetzung des russischen Manuskripts sich an nicht wenigen Stellen als verbesserungsbedürftig erwiesen hat, was der alsbald erscheinenden russischen Ausgabe zu gute kommen soll. Vielleicht aber haben Hrn. Ssapunows Ausstellungen noch das andere Gute gehabt, dass ich bei ihrer Widerlegung manches wichtige Detail einer nochmaligen Erörterung habe unterziehen und näher präzisieren können.

Von demselben Verfasser sind gleichfalls in Kommission von Eggers u. K^o in St. Petersburg erschienen:

DER AUSGANG
DER ERSTEN RUSSISCHEN HERRSCHAFT
IN DEN GEGENWÄRTIGEN OSTSEEPROVINZEN
IM XIII. JAHRHUNDERT.

EIHE VON DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN MIT DER GRAF
UWAROW-PRÄMIE PRÄMIERTE ABHANDLUNG.

S. VI + 119. Mit einer kolorierten Karte.

LEOPOLD VON RANKES
LEBEN UND WIRKEN.

Vortrag. S. 36.

Preis: 40 Kop. = 80 Pfennige.

Der Ertrag ist für den Evangelischen Verein bestimmt.
